Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4976

05. 04. 76

Sachgebiet 800

Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

I. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf des Berufsbildungsgesetzes
— Drucksachen 7/3714, 7/3732 —

II. zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes
— Drucksache 7/4574 —

III. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes
— Drucksache 7/4823 —

IV. zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
betr. weitere Reform der beruflichen Bildung
— Drucksache 7/3746 —

V. zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
betr. Reform der beruflichen Bildung und Novellierung des Berufsbildungsgesetzes
— Drucksache 7/1908 —

VI. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
Kosten und Finanzierung der außerschulischen beruflichen Bildung (Abschlußbericht)
— Drucksache 7/1811 —

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bericht der Abgeordneten Engholm, Dr. Gölter, Schedl, Frau Schuchardt und Wüster

I. Allgemeines

1. Gegenstände der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 181. Sitzung vom 19. Juni 1975 den Entwurf des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) der Bundesregierung — Drucksachen 7/3714, 7/3732 — federführend dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, mitberatend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Haushaltsausschuß (letzterem auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) überwiesen.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes — Drucksache 7/4574 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 216. Sitzung vom 23. Januar 1976 dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft federführend, den Ausschüssen für Arbeit und Sozialordnung, Wirtschaft und Haushalt mitberatend sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Den Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes — Drucksache 7/4823 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 227. Sitzung vom 11. März 1976 dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft federführend und den Ausschüssen für Arbeit und Sozialordnung, Wirtschaft und Haushalt mitberatend (letzterem auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung) überwiesen.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU betr. Reform des Berufsbildungsgesetzes — Drucksache 7/1908 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 106. Sitzung am 11. Mai 1974 beraten und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft federführend und den Ausschüssen für Arbeit und Sozialordnung, Wirtschaft sowie Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend überwiesen.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU betr. weitere Reform der beruflichen Bildung — Drucksache 7/3746 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 181. Sitzung vom 19. Juni 1975 an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft federführend, an die Ausschüsse für Arbeit und Sozialordnung, Wirtschaft und Haushalt mitberatend überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zum Abschlußbericht über die Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung — Drucksache 7/1811 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 96. Sitzung vom 26. April 1974 nach § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft federführend, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen.

2. Gang der Beratungen

2.1 Informationsreisen

Zur Vorbereitung der Ausschußberatungen führten Mitglieder des Ausschusses Informationsreisen nach Frankreich/Schweden vom 5. Oktober bis 11. Oktober 1975 und in die Vereinigten Staaten vom 4. Oktober bis 11. Oktober 1975 durch. Die Reisen dienten dem Zweck, das Berufsbildungssystem in vergleichbaren Ländern kennenzulernen, um ergänzende Informationen für die parlamentarischen Beratungen des Regierungsentwurfs zu gewinnen.

2.2 Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuß hat in öffentlichen Sitzungen am 19., 22. und 24. September 1975 Sachverständige der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, der Ausbilderverbände, der Lehrerverbände, der Weiterbildungsträger, des Bundesjugendringes, der mit der Rehabilitation Behinderter befaßten Verbände sowie fünf wissenschaftliche Sachverständige gehört. In der Anhörung wurden die Themenbereiche

- Zielvorstellungen und Strukturen der beruflichen Erstausbildung,
- Organisation der beruflichen Erstausbildung einschließlich der Probleme der Abstimmung,
- berufliche Weiterbildung,
- Berufsausbildung im öffentlichen Dienst,
- Finanzierung der beruflichen Bildung,
- Sondervorschrift für Behinderte

behandelt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Stenographische Protokoll Nr. 57 bis 59 des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft verwiesen.

Die Anhörung hat nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses erneut bestätigt, daß es schwerwiegende Mängel des Berufsbildungssytems gibt, die zu erheblichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und bildungspolitischen Konsequenzen führten, wenn die Neufassung des Berufsbildungsgesetzes in dieser Legislaturperiode nicht verwirklicht würde. Die Auffassungen der beteiligten Sachverständigen über die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Überwindung dieser Mängel gingen auch wegen der von ihnen vertretenen gegensätzlichen Interessen auseinander.

Nach Auffassung der CDU/CSU bezog die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen zum Gesetz im ganzen wie zu den einzelnen Problembereichen eine kritische bis ablehnende Position. Eine vorbehaltslose Zustimmung zu den Grundsätzen und angeführten Lösungsmodellen wurde von keiner Seite,

weder in den vom Ausschuß von den Verbänden erbetenen schriftlichen Stellungnahmen noch in der mündlichen Anhörung zum Ausdruck gebracht.

2.3 Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 96. Sitzung vom 11. Februar 1976 wie folgt Stellung genommen:

Mit Mehrheit hat der Ausschuß beschlossen, auf der Grundlage des Regierungsentwurfs — Drucksache 7/3714 — die Beratungen und die Beschlußfassung durchzuführen.

Einvernehmlich hat der Ausschuß die Beratung und Beschlußfassung auf folgende Gegenstände beschränkt:

1. Zweites Kapitel: Berufsausbildung

   Achter Abschnitt: Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der Berufsausbildung

   §§ 32 bis 46

Mit Mehrheit empfiehlt der Ausschuß die Annahme dieser Vorschriften. Er empfiehlt, in § 34 die unterschiedlichen Probezeiten zu vereinheitlichen. Weiterhin regt er an, in § 44 eine bessere Absicherung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten der Ausgebildeten in Anlehnung an § 78 a Betriebsverfassungsgesetz anzustreben.

2. Fünftes Kapitel: Sondervorschriften für einzelne Bereiche

   Erster Abschnitt: Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung Behinderter

   §§ 58 bis 65

Mit Mehrheit empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, diese Vorschriften einschließlich der beigefügten Änderungen zu §§ 58, 60, 63 und 64 anzunehmen.

3. Zweiter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung in der Seeschiffahrt

   § 70

Mit Mehrheit empfiehlt der Ausschuß die Annahme.

4. Vierter Abschnitt: Berufliche Bildung im Strafvollzug

   § 73

Mit Mehrheit empfiehlt der Ausschuß die Annahme.

5. Achtes Kapitel: Berufsbildungsverwaltung

Mit Mehrheit empfiehlt der Ausschuß die Annahme einschließlich des mit Mehrheit beschlossenen § 95 a, dessen Fassung beigefügt ist.

6. Mit Mehrheit empfiehlt der Ausschuß, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes — Drucksache 7/4574 — durch die Beschlußfassung zu dem Regierungsentwurf für erledigt zu betrachten.

Für erledigt wird auch der Bericht der Sachverständigenkommission über Kosten und Finanzierung der außerschulischen beruflichen Bildung (Abschlußbericht) — Drucksache 7/1811 — betrachtet.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 10. März 1976 folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Wirtschaftsausschuß hat mit Mehrheit dem Gesetzentwurf in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung zugestimmt. Die Mehrheit empfiehlt, bei der Finanzierung der Berufsbildung eine angemessene Lösung dafür zu finden, daß besondere tarifvertragliche Finanzierungsanstrengungen wie in der Bauwirtschaft zur Verstärkung der Berufsausbildung berücksichtigt werden. Tarifvertraglichen Regelungen für eine überbetriebliche Finanzierung der Berufsausbildung sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß

a) die Betriebe durch ihre tarifvertragliche Abgabeverpflichtung und die Berufsausbildungsabgabe nach § 87 des Gesetzentwurfs nicht doppelt belastet werden;

b) gleichgerichtete Maßnahmen der tarifvertraglichen Berufsausbildungsfinanzierung bei den Förderungsmaßnahmen nach § 86 des Gesetzentwurfs berücksichtigt werden.

Die Minderheit stellt fest, daß sie es für zweckmäßiger gehalten hätte, das geltende Recht entsprechend ihren Vorschlägen zu verbessern. Sie hält die Vorschläge der Regierung dagegen für ungeeignet, die Berufsausbildung nachhaltig zu verbessern.

Die Anträge der Fraktion der CDU/CSU — Drucksachen 7/1908, 7/3746 — wurden vom Wirtschaftsausschuß mit Mehrheit für erledigt erklärt.

Der Innenausschuß nahm in seiner Sitzung vom 11. Februar 1976 gutachtlich Stellung und schlug dem Bundestag folgende Entschließung vor:

Entschließung des Deutschen Bundestages zur Berufsbildung im öffentlichen Dienst

Die Ausbildung der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes konnte aus rechtlichen und rechtssystematischen Gründen nicht in das Berufsbildungsgesetz einbezogen werden.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß Ziele der beruflichen Bildung auch bei der Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu verwirklichen sind.

Er sieht insbesondere

— in der Qualifikation des Ausbildungspersonals,
— in den Anforderungen an die Eignung von Ausbildungsstätten,
— in der Gliederung der Berufsausbildung,
— in der Durchführung der Ausbildung und Prüfungen,
— in der Förderung der beruflichen Mobilität

ein geeignetes Mittel, durch eine entsprechend gestaltete Ausbildung die berufliche Entwicklungsmöglichkeit der Auszubildenden zu verbessern und die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu steigern.

Die Bundesregierung wird deshalb ersucht, die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst nach diesen Grundsätzen neu zu ordnen und durch Rahmenvorschriften die Länder zu gleichem Handeln zu veranlassen.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 31. März 1976 dem Votum des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft angeschlossen.

Den Bericht nach § 96 GO BT wird der Haushaltsausschuß dem Bundestag unmittelbar vorlegen.

2.4 Abschluß der Beratungen

Der Ausschuß hat im Anschluß an die Anhörung den Regierungsentwurf im ersten Durchgang von Oktober bis Dezember 1975 in acht Sitzungen beraten. Der Ausschuß hat in weiteren neun Sitzungen, die sich auch auf die Gesetzentwürfe der CDU/CSU und des Bundesrates erstreckten, die aus der Zusammenstellung ersichtliche Fassung erarbeitet. Dabei wurden die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse einbezogen.

Am 21. Februar 1976 beantragte die CDU/CSU, das geltende Berufsbildungsgesetz zur Grundlage der weiteren Beratungen zu machen und sowohl den Regierungsentwurf wie den Entwurf der CDU/CSU als Abänderungsanträge zum geltenden Recht zu behandeln.

Die Ausschußmehrheit lehnte diesen Antrag ab und beschloß, die Diskussion auf der Grundlage des Regierungsentwurfs fortzuführen, den Entwurf der CDU/CSU dem Regierungsentwurf gegenüberzustellen und in die Beratungen einzubeziehen. Darauf haben die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion erklärt, daß sie wegen der grundsätzlich anders angelegten Konzeption ihres Entwurfs Abänderungsanträge zum Regierungsentwurf nicht stellen könnten.

Die Einzelabstimmungen erfolgten weitgehend mit der Mehrheit der Fraktionen der SPD und FDP, die CDU/CSU stimmte dagegen oder enthielt sich der Stimme.

Bei der Abstimmung über das Gesetz im ganzen haben die Mitglieder der Fraktionen der SPD und der FDP dem Entwurf in der Fassung der Zusammenstellung zugestimmt, die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben dagegen gestimmt. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 7/4574 — und die Anträge der Fraktion der CDU/CSU — Drucksachen 7/4571, 7/3746, 7/1908 — sowie der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 7/4823 — wurden für erledigt erklärt.

II. Grundzüge

1. Grundzüge des Gesetzentwurfs

Die Mehrheit des Ausschusses ist der Auffassung, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein neues Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Ausschußbeschlüsse dringend erforderlich ist, um die sich abzeichnenden Strukturprobleme lösen zu können.

Auch in der beruflichen Bildung ist eine übergreifende Zielorientierung bildungspolitischen Handelns notwendig, damit eine harmonische Entwicklung des Bildungswesens und des sozialen Umfeldes gewährleistet wird.

Die Mehrheit des Ausschusses ist davon überzeugt, daß der Entwicklung der Volkswirtschaft und der gesellschaftlichen Ordnung schwerer Schaden zugefügt würde, wenn keine Reform der Berufsbildung zustande käme.

Sie hat sich bei der Beratung vor allem von zwei Hauptgesichtspunkten leiten lassen:

— Das Angebot an qualifizierten betrieblichen Ausbildungsplätzen muß gesichert und verstärkt werden.

— Die Ausbildung in Betrieb und Berufsschule muß als gleichberechtigter Teil des Bildungswesens verbessert und durch ein offenes System beruflicher Weiterbildung ergänzt werden.

1.1 Bildungspolitische Ausgangslage

Obwohl im Ausbau des Bildungswesens ein großer Schritt nach vorn getan wurde, hat diese Expansion auch Probleme eigener Art geschaffen:

— Die Veränderung der Bildungsinhalte kommt nur schleppend voran.

— Trotz der Reformanstrengungen hat sich der Anteil der Jugendlichen, die keinen Hauptschulabschluß erwerben, kaum verändert.

— Die berufliche Bildung ist im Ausbau zurückgeblieben.

— Die Wahl weiterführender Bildungsgänge hängt immer noch erheblich von der sozialen Lage der Eltern ab.

— Vielfach wird gefragt, ob den erheblichen Anstrengungen zum Ausbau des Bildungswesens ein für den einzelnen und die Gesellschaft angemessener Nutzen gegenübersteht.

Der Kern der heute nicht mehr umstrittenen Notwendigkeit einer Kurskorrektur in der beruflichen Bildung und zugunsten der beruflichen Bildung liegt darin, daß das Wort von der beruflichen Bildung als öffentliche Aufgabe ernst genommen wird. Die Erkenntnis hat sich durchgesetzt, daß der Bereich des Bildungswesens, über den die Mehrheit der Jugendlichen in das Arbeitsleben geht, nicht nur in der Idee, sondern tatsächlich und politisch als Bestandteil des Bildungssystem begriffen, geordnet und gefördert werden muß.

Von dieser Erkenntnis bis zur Verwirklichung entsprechender Maßnahmen ist noch viel zu leisten. Bund, Länder und ausbildende Wirtschaft haben be-

reits eine Vielzahl von Maßnahmen eingeleitet, seitdem die Berufsbildungspolitik zu einem der großen Schwerpunkte der bildungspolitischen Arbeit geworden ist.

In den Jahren von 1977 bis 1983 werden geburtenstarke Jahrgänge die Schulen verlassen und eine um ein Vielfaches erhöhte Nachfrage nach beruflichen Ausbildungsplätzen auslösen, ohne daß der Ausbildungsplatzmarkt in seiner jetzigen Form diesem Druck inhaltlich, organisatorisch und finanziell gewachsen ist.

Der Ernst dieser Herausforderung für die Berufsbildungspolitik ist vielfach noch nicht erkannt worden. Die Notwendigkeit einer gemeinsamen Aktion aller Beteiligten ergibt sich aus der Gefahr, daß Hunderttausende von ausbildungswilligen Jugendlichen kein angemessenes Bildungsangebot erhalten könnten, wenn nicht durch eine große gemeinsame Anstrengung aller Beteiligten die Kapazitäten sehr rasch erweitert werden.

Mit dem zunehmenden Ausbau des Bildungswesens werden intensiver als bisher Fragen gestellt, ob und inwieweit die im Bildungswesen vermittelten Qualifikationen nach Art und Höhe mit dem Qualifikationsbedarf im Beschäftigungssystem übereinstimmen und welche Folgen ein Ungleichgewicht zwischen Qualifikationsangebot und Qualifikationsnachfrage gesamtgesellschaftlich und für den einzelnen haben könnte.

Die Diskussion der Fragen, die Bildungswesen und Arbeitswelt berühren, ist nach Auffassung der Ausschußmehrheit in Gefahr, in Schlagworten zu erstarren. Das aber wäre der Bedeutung nicht angemessen, die die Beziehungen zwischen Bildung und Arbeitswelt für den einzelnen während seines ganzen Arbeitslebens und für die Gesellschaft haben. Bildungsreform und Weiterentwicklung der Arbeitswelt stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Die soziale Entwicklung wird wesentlich davon geprägt sein, wie die im reformierten Bildungswesen erworbenen Erwartungen später in der Berufswelt eingelöst werden. Von der Antwort auf diese Frage werden die Erlebniswelt der heranwachsenden Generation und ihre Einstellung zur Gesellschaft grundlegend geprägt.

Art und Höhe der Qualifikationen, die für bestimmte Arbeitsplätze erforderlich sind, lassen sich statistisch nicht exakt feststellen. Untersuchungen, die sich mit der Entwicklung der Eingruppierung von Beschäftigten in Leistungs- oder Statusgruppen befassen, liefern nur beschränkt aussagefähige Ergebnisse. Trotzdem läßt die bisher zu beobachtende Entwicklung die Erkenntnis zu, daß der Anteil der Erwerbstätigen nach Sektoren gekennzeichnet ist durch eine deutliche Abnahme des primären, durch einen Anstieg des sekundären und durch ein anhaltendes Anwachsen des tertiären Sektors.

Ein reibungsloser Übergang zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem war weder für die Entwicklung der Vergangenheit kennzeichnend, noch wird er das für die Zukunft sein können. Es ist auch nicht Aufgabe der Bildungspolitik, das Bildungsangebot auf die kurz- oder mittelfristigen Anforderungen beim Übergang in das Beschäftigungssystem zu begrenzen: Weder gibt es gegenwärtig ausreichend sichere Bedarfsprognosen, noch würde das in der Verfassung geschützte Grundrecht der freien Wahl von Ausbildungsstätte und Beruf eine solche starre Begrenzung erlauben. Bildung darf nicht nur als Vorleistung für den Arbeitsprozeß verstanden werden, wie er sich heute darstellt und vermeintlich autonom weiterentwickelt. Politisch gewollte Veränderungen der Arbeitsprozesse — „Humanisierung der Arbeitswelt" — müssen ebenso in der Bildungspolitik berücksichtigt werden, wie die Tatsache, daß die Arbeitswelt nur einen Teil des menschlichen Lebensbereichs ausmacht.

Für die berufliche Bildung ist es daher nach Auffassung der Ausschußmehrheit mindestens erforderlich:

— Qualifikationen im Bildungswesen anzustreben, die nicht einfach an den Anforderungen des ersten Arbeitsplatzes orientiert sind;

— diese Qualifikationen darauf auszurichten, daß nicht nur aktuell brauchbare Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, sondern vor allem vielfältig verwertbare, „polyvalente" Qualifikationen, die auch der Entwicklung neuer Qualifikationsanforderungen in der Arbeitswelt Rechnung tragen. Ein wichtiger Ansatzpunkt muß sein, daß Mobilisierung und Förderung von Mitdenken und Mitgestalten am einzelnen Arbeitsplatz Voraussetzungen für technischen Fortschritt, gesellschaftliche Mitbestimmung und wirtschaftliches Wachstum sind;

— alle Bildungsbereiche stärker so auszuprägen, daß spezialisierende Einarbeitung an den Arbeitsplatz verlegt wird;

— Bildungswege auf Korrektur-, Ergänzungs- und Aufbaumöglichkeiten anzulegen, vor allem die Bereitschaft zum weiteren Lernen zu fördern, so daß an die Stelle von „Umschulung" künftig „Zusatzausbildung" treten oder eine kürzere Erstausbildung sinnvoll erweitert werden kann;

— das Problem zureichender Entfaltungsmöglichkeiten im Beruf — auch durch beruflichen Aufstieg — nicht durch die Einschränkung des Zugangs zu höheren Qualifikationen im Bildungswesen, sondern durch gezieltes Anheben der Qualifikation der im Wettbewerb Benachteiligten anzugehen.

1.2 Schwerpunkte des Regierungsentwurfs

Der Entwurf des Berufsbildungsgesetzes sieht daher insbesondere Finanzierungsregelungen für den Fall vor, daß das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen verstärkt werden muß, um der Nachfrage Auszubildender gerecht zu werden, und die Wirtschaft ohne finanziellen Anreiz dies nicht vermag. Um bei Bedarf rasch handeln zu können, ist eine realistische Vorausschau auf der Grundlage ausreichender statistischer Daten erforderlich. Dem nach dem Entwurf des Berufsbildungsgesetzes vorgesehenen jährlichen Berufsbildungsbericht kommt dabei entscheidende Bedeutung zu.

Die Jugendlichen brauchen nicht irgendeine, sondern eine gute und zukunftssichere Berufsausbil-

dung. Dazu bedarf es erheblicher Verbesserungen in den beiden Lernorten Schule und Betrieb, vor allem aber einer besseren Abstimmung zwischen Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, die an den zwischen Bund und Ländern geteilten Kompetenzen nicht scheitern darf.

Der quantitative Ausbau, so wichtig er ist, könnte seine Wirkung nur unvollständig entfalten, wenn es bei dem gegenwärtigen Zustand bliebe, daß angesichts unzureichender Abstimmung der Ausbildungsinhalte für die Berufsschulen und die Betriebe Berufsschullehrer und Ausbilder mühsam und durch Improvisation versuchen müßten, Schwierigkeiten für die Jugendlichen „vor Ort" zu beheben. Hier ist eine klare Verpflichtung des Staates gegeben.

Das Berufsbildungsgesetz und ein zwischen Bund und Ländern abzuschließendes Verwaltungsabkommen sollen daher bessere Voraussetzungen für die Abstimmung der Ausbildungsordnungen für die Betriebe mit den Rahmenlehrplänen für die Berufsschulen bringen. Die Schwierigkeiten der Abstimmung sind allerdings auch darin begründet, daß für den Schulbereich erstmals von den Ländern gemeinsam einheitliche Rahmenlehrpläne zu erstellen sind. Der Wille aller Beteiligten zur Zusammenarbeit ist hier besonders auf die Probe gestellt.

Überbetriebliche Ausbildungsstätten sollen die betriebliche Berufsausbildung ergänzen. Sie sollen strukturellen Einschränkungen des Ausbildungsplatzangebots entgegenwirken, die sich vor allem aus der zunehmenden Spezialisierung kleiner und mittlerer Betriebe ergeben. In strukturschwachen Regionen und für Gebiete, die zeitweise nicht genügend geeignete Ausbildungsplätze aufweisen, muß die Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten vorgesehen werden, um das Angebot an betrieblicher Ausbildung zu erhöhen.

Das Berufsgrundbildungsjahr sollte die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die anschließende berufliche Fachbildung gegenüber der heute üblichen Ausbildungszeit verkürzt werden kann. Dementsprechend muß ein angemessener Anteil der Fachpraxis im Berufsgrundbildungsjahr einen nahtlosen Übergang in die Fachbildung ermöglichen. Dies müssen auch die Länder bei der organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung berücksichtigen. Die Schulträger sollten bei dem Ausbau der schulischen Berufsgrundbildung darauf achten, daß die Aufteilung auf Berufsfelder weitgehend mit dem regionalen Angebot an betrieblichen Fachbildungsplätzen übereinstimmt, weil für die Jugendlichen ein Verlust an Zeit und Lernbereitschaft vermieden werden muß.

Lernschwächere Jugendliche dürfen nicht als Abbrecher ohne jede nachgewiesene Qualifikation aus der Ausbildung ausscheiden und auf den Status des Ungelernten zurückfallen, wenn sie die Gesamtausbildung nicht erfolgreich abschließen. Das Berufsbildungsgesetz sieht daher vor, daß Ausbildungsgänge entsprechend den besonderen Bedürfnissen dieser Jugendlichen gestaltet werden können, die möglichst in eine Ausbildung in einem qualifizierten Ausbildungsberuf einmündende oder zumindest eine im Beschäftigungssystem nachgefragte berufliche Teilqualifikation zum Ziel haben.

Die Ausbilder in den Betrieben müssen in ihrer Schlüsselrolle für die berufliche Bildung ausdrücklich bestätigt werden. Die rechtlichen Regelungen bedürfen gerade auf diesem Felde flankierender Hilfen bei der Umsetzung in die Wirklichkeit.

Der Katalog von Fächern, denen studienvorbereitende Funktionen zuerkannt werden, ist in einem langen Prozeß erweitert worden. Fächern aus berufsqualifizierenden Bildungsgängen blieben weitgehend ausgespart. Auch durch die Berufsausbildung müssen sich Möglichkeiten ergeben, Studienqualifikationen, ggf. im Bausteinsystem, zu erreichen.

Staatliche Weiterbildungsordnungen und die Anerkennung von Kursen (Gütesiegel) tragen dazu bei, die berufliche Weiterbildung stärker zu vereinheitlichen und zu einem auf beruflichen Aufstieg und lebenslangen Lernen ausgerichteten Teil des Bildungssystems weiterzuentwickeln. Das Berufsbildungsgesetz schafft dafür die rechtlichen Voraussetzungen.

2. Die Position der CDU/CSU

2.1 Grundsätzliche Einlassungen

Nach dem Verfahrensentscheid der Ausschußmehrheit stellte die Fraktion der CDU/CSU im 2. Durchgang keine Änderungsanträge zum Regierungsentwurf.

Am Ende des zweiten Durchganges begründete sie ihre Position wie folgt:

1. In den kommenden Jahren müssen alle Verantwortlichen zusammenwirken, um ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot zur Verfügung zu stellen. Angesichts steigender Abgängerzahlen aus Sonderschule, Hauptschule, Realschule, aber auch angesichts steigender Abiturientenzahlen und sich drastisch verschlechternder Berufschancen von Hochschulabsolventen ist dies die bildungspolitische Aufgabe Nr. 1. Es ist jedoch nicht nur eine bildungspolitische, sondern auch eine arbeitsmarktpolitische Aufgabe: während wir in den Jahren von 1978 bis 1985 einen „Schülerberg" zu bewältigen haben, gehen wir in den achtziger Jahren zunehmend einem wachsenden Defizit an qualifizierten Arbeitskräften entgegen.
2. Die Verwirklichung dieser Aufgabe macht es notwendig, die breite Palette der Ausbildungsbetriebe, die es glücklicherweise noch gibt, unter allen Umständen zu erhalten. Dies setzt voraus, daß die mittelständische Wirtschaft in Zukunft überhaupt noch ausbilden kann.
3. Die Berufsschule muß durch die Bundesländer aus der Vernachlässigung herausgeführt werden, in die sie in der Vergangenheit geraten ist.
4. Die Hauptschule muß frei werden von falschem Prestigedenken; eine überzogene Intellektuali-

sierung bringt viele der jungen Menschen um ihre Chance, die für eine Ausbildung durchaus geeignet ist.

5. Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern muß verbessert werden. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind nach wie vor nicht ausreichend aufeinander abgestimmt.

Diesen Feststellungen kann nach Auffassung der CDU/CSU nur der widersprechen, dem es um Ideologie und nicht um die Sache geht. Die naheliegende Schlußfolgerung: Maßnahmen des Gesetzgebers müssen, soweit sie der Gesetzgeber überhaupt beeinflussen kann, der aufgezeigten Zielsetzung dienen, sie dürfen sie nicht unmöglich machen.

Letzteres wäre nach Auffassung der CDU/CSU die Konsequenz, wenn der Entwurf der Bundesregierung in der vom Ausschuß verabschiedeten Form vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet würde. Nicht die Förderung, sondern die Behinderung oder gar die Verhinderung der Ausbildung, vor allem in der mittelständischen Wirtschaft, wären die Folge.

2.2 Kritik am Regierungsentwurf

Die Kritik am Regierungsentwurf hat die CDU/CSU in folgenden Punkten zusammengefaßt:

1. Die Koalitionsfraktionen halten nach wie vor an ihrer Zielsetzung fest, Ausbildungsbetriebe und Ausbilder, in der Konsequenz aber auch die in Zukunft zu erlassenden Ausbildungsordnungen, mit neuen Anforderungen zu belasten. Trotz einiger kosmetischer Veränderungen liegt auch der von der Ausschußmehrheit beschlossenen Fassung die Zielsetzung des „Baukastensystems" zugrunde.

2. Die zur Ergänzung der betrieblichen Ausbildung notwendigen und von der CDU/CSU bejahten überbetrieblichen Ausbildungsstätten werden sich nach der Vorstellung der Regierungskoalition zunehmend verselbständigen; es besteht damit die Gefahr einer dritten Säule, die die Ausbildung im Betrieb schrittweise zumindest in Teilen ablösen könnte. Ergebnis wäre zudem eine zusätzliche Komplizierung der Abstimmung, die Probleme vor Ort wären in vielen Fällen überhaupt nicht mehr zu lösen.

3. Die von der Ausschußmehrheit verabschiedete Fassung wird das Prüfungswesen der Kammern, das bislang auf der ehrenamtlichen Mitwirkung aufbaut, erheblichen Belastungen unterziehen. Es ist fraglich, ob das bisherige System beibehalten werden kann. Die Berufung der Prüfungsausschüsse wird zudem mit erheblichem unnötigem bürokratischem Aufwand verbunden sein.

4. Die Koalitionsfraktionen haben sich entgegen entsprechenden Ankündigungen nicht bereit gezeigt, die Fülle der Rechtsverordnungen, die durch den Regierungsentwurf der Bundesregierung übertragen werden soll, ernsthaft zu überprüfen. Würde der Entwurf Gesetz, wüßte die ausbildende Wirtschaft in entscheidenden Bereichen nicht, was in den kommenden Jahren auf sie zukommt.

5. Die Ausschußmehrheit ist nicht abgegangen von perfektionistischen und bürokratischen Vorstellungen in der Weiterbildung; Weiterbildung, die mit Qualifikationen verbunden sein soll, soll in der Zielsetzung spiegelbildlich zur Erstausbildung geregelt werden. Diese Vorstellung wird nicht zu einer Förderung, sondern zu einer Behinderung der Weiterbildung führen.

6. Die Vorstellungen der Koalitionsfraktionen zur Berufsbildungsplanung sind unrealistisch, die zur Statistik sind überzogen. Aufwand und Ertrag stehen in keinem vertretbaren Verhältnis.

7. Die im Regierungsentwurf vorgesehene und vom Ausschuß verabschiedete Finanzierungsregelung wird keine zusätzlichen Ausbildungsplätze schaffen; das vorgeschlagene Finanzierungssystem würde in erheblichem Umfang bereits ausbildende Betriebe belasten, den Nutzen hätten vor allem jene Betriebe, die nicht kontinuierlich oder nicht stetig im gleichen Umfange ausgebildet haben. Die Begünstigung diskontinuierlich ausbildender Betriebe verschärft die Gefahr der Ausbildung in Berufen, die in den kommenden Jahren nicht gebraucht werden. Diese Gefahr stellt sich zwar bei jeder Form staatlicher finanzieller Förderung, sie wird aber durch den mit der Finanzierungsregelung beabsichtigten Einstieg in eine Fondslösung verstärkt und gesetzlich festgeschrieben.

8. Das von der Koalition vorgeschlagene Bundesinstitut für Berufsbildung wird die Aufgabe der Abstimmung von Bundesländern und Bundesregierung nicht leisten können; es ist undenkbar, eine solch schwierige Aufgabe zwischen selbstbewußten Verfassungspartnern einem Institut zu übertragen, das in seiner täglichen Arbeit weitgehend von der direkten Weisung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft abhängt.

9. Ein Berufsbildungsgesetz des Bundes kann selbstverständlich die Berufsschule aufgrund der Verfassungslage nicht einbeziehen; trotzdem stünde es dem Bund frei, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Berufsschule und der Lehrer an berufsbildenden Schulen auf allen Ebenen zu verbessern. Die Koalition hat diesen Punkt nach wie vor ausgeklammert.

10. Die Erfahrungen mit dem Berufsbildungsgesetz von 1969 haben gezeigt, daß es mehrere Jahre dauert, bis ein solches Gesetz an der Basis in vollem Umfang umgesetzt ist. Es ist falsch, die Kräfte aller Verantwortlichen, die in den kommenden Jahren auf ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot konzentriert sein müssen, auf die Umsetzung eines neuen, komplizierten, bürokratischen und perfektionistischen Gesetzes zu binden.

11. Die Verwirklichung des Entwurfs der Koalition bringt für die Ausbildungsbetriebe wie für die Berufsbildungsverwaltung erhebliche finanzielle Mehrbelastungen auf allen Ebenen mit sich.

Die CDU/CSU hält das Vorgehen der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen angesichts der Probleme und Aufgaben der kommenden Jahre für im Ansatz falsch. Die CDU/CSU sah sich daher im Ausschuß nicht in der Lage, den Entwurf der Bundesregierung, und sei es nur in Teilen, mitzuverantworten. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft haben aus diesem Grund in der zweiten Lesung entweder gegen die einzelnen Paragraphen votiert oder sich der Stimme enthalten.

Die CDU/CSU hat ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht, daß die Koalition nicht bereit war, auf der Grundlage des 1969er Gesetzes einen möglichen und sinnvollen gesetzgeberischen Fortschritt zu bewerkstelligen. Das geltende Gesetz habe sich alles in allem bewährt, niemand hat die Unumgänglichkeit nachgewiesen, ein völlig neues Gesetz zu verabschieden. Eine Novelle hätte einen gesetzgeberischen Fortschritt ermöglicht, ohne alles von den Füßen, wie es die Bundesregierung jetzt tun will, auf den Kopf zu stellen.

2.3 Grundzüge der Novelle der CDU/CSU

Die wesentlichen Punkte der Novelle der CDU/CSU sind:

1. Das geltende Gesetz aus dem Jahr 1969 muß durch die Vereinbarungen ergänzt werden, auf die sich Bund und Länder im Bildungsgesamtplan inzwischen geeinigt haben. Der von der Union vorgeschlagene neue § 25 enthält die Grundaussage zur Gliederung der Berufsausbildung in eine breit angelegte Grundbildung und eine darauf aufbauende berufsqualifizierende Fachbildung. Er berücksichtigt die zwischenzeitliche Entwicklung auf eine berufsfeldbezogene Grundbildung, indem er davon ausgeht, daß in einem Berufsfeld die Ausbildungsberufe zusammengefaßt werden, deren Ausbildungsinhalt in einem ersten Ausbildungsabschnitt gemeinsam vermittelt werden kann. Die Neuformulierung soll dazu beitragen, daß die Gestaltung der Grundbildung in Zukunft einen reibungslosen Übergang in die berufliche Fachbildung sicherstellt.
2. Die vorgeschlagene Neufassung des § 26 (Ausbildungsordnung) ist aus zwei Gründen besonders wichtig: Einmal soll die durch den Ausbildungsrahmenplan vorgegebene sachliche und zeitliche Gliederung an die betrieblichen Möglichkeiten angepaßt werden können, soweit dadurch die Qualität der Ausbildung nicht vermindert wird; diese ins Gesetz aufzunehmende Bestimmung ist im Interesse der Ausbildung in der mittelständischen Wirtschaft unverzichtbar. Zum anderen soll nach den Vorstellungen der Union die Ausbildungsordnung in Zukunft Hinweise auf abgestimmte Rahmenlehrpläne der Berufsschule enthalten. Im Interesse der Einheit des Ausbildungsganges ist ein solches Vorgehen unverzichtbar, wobei davon ausgegangen wird, daß auch in den Rahmenlehrplänen ein entsprechender Hinweis auf Ausbildungsordnungen aufgenommen wird (dies ist eine Vorstellung, die aus verfassungsrechtlichen Gründen in ein Berufsbildungsgesetz des Bundes nicht aufgenommen werden kann).
3. Die Neufassung des § 35 (Durchführung der Abschlußprüfung) soll eine Weiterentwicklung des Prüfungswesens und eine engere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen und den Berufsschulen bei der Durchführung der Prüfungen ermöglichen. Im Unions-Vorschlag heißt es wörtlich: „Die in der Berufsschule nachgewiesenen Leistungen werden, soweit möglich, in die Abschlußprüfung einbezogen." Diese Einbeziehung wird durch Vereinbarung der zuständigen Stellen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde geregelt; diese Vorschrift stellt sicher, daß besondere regionale Verhältnisse berücksichtigt werden können.

   Ganz selbstverständlich ist in diesem Zusammenhang eine Möglichkeit der Rechtsverordnung durch die Bundesregierung vorgesehen, die regelt, unter welchen Voraussetzungen von Prüfungsleistungen befreit werden kann, die bereits in anderen Prüfungen, z. B. in Schulprüfungen oder in Hochschulprüfungen, nachgewiesen worden sind.
4. Die Novelle der Union schafft die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Mitwirkung der Vertreter des berufsbildenden Schulwesens auf allen Ebenen. Sowohl in den Bundesgremien wie im Landesausschuß und in dem Ausschuß der zuständigen Stelle sollen die Beauftragten der Lehrer an beruflichen Schulen gleichberechtigt mitwirken. Um zu verhindern, daß eine Gruppe geschlossen überstimmt werden kann, hat die Union vorgeschlagen, daß der Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle jeweils mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder votieren soll.

   Von erheblicher Bedeutung aus unserer Sicht ist die zusätzliche Verankerung der Mitwirkung von Ausbildern, sowohl auf der Arbeitgeber- wie der Arbeitnehmerseite.
5. Der Vorschlag der Union erhält eine begrenzte Ausweitung der Kompetenzen des Berufsbildungsausschusses; über die im geltenden Gesetz verankerten Rechte hinaus soll in Zukunft dem Ausschuß vor Bestellung und Abberufung von Ausbildungsberatern rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben sein, darüber hinaus ist er rechtzeitig darüber zu unterrichten, welche Mittel für die Berufsbildung in die Vorschläge für den Haushaltsplan aufgenommen werden sollen; ihm ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Die vorgeschlagene Neufassung des § 23 soll eine wirksamere Überwachung der Berufsausbildung gewährleisten. Die Verantwortung des Staates bei der Durchführung der Überwachung soll verstärkt werden, ohne daß dadurch die

Aufgabe der Beratung und der regelmäßigen Kontrolle der Zuständigkeit der Kammern entzogen wird. Auf den Vorschlag einer eigenen staatlichen Kontrollbehörde hat die Union verzichtet, da dabei die Gefahr der Praxisferne und der zusätzlichen Bürokratisierung gegeben wäre.

7. Die Novelle der Union unterscheidet zwischen Aufstiegsfortbildung und Anpassungsfortbildung. Die bisherigen Regelungen bedürfen für die berufliche Aufstiegsfortbildung einer näheren Präzisierung; die vorgeschlagene Neufassung ermöglicht eine abschließende Regelung durch Rechtsverordnungen des Bundes, soweit eine bundeseinheitliche Regelung geboten erscheint.

8. Die Union schafft mit ihrer Novelle die Voraussetzung für eine sich auf das Notwendige beschränkende Berufsbildungsstatistik, wobei weder die Kammern noch die Ausbildungsbetriebe mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand belastet werden sollen. Eine Verbesserung des statistischen Instrumentariums ist jedoch auch aus der Sicht der CDU/CSU unverzichtbar.

9. Die Union konkretisiert mit ihrer Novelle die Berufsausbildung Behinderter und die Berufsausbildung in Einrichtungen der Erziehungshilfe sowie im Strafvollzug.

Die Regelung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern kann nach Auffassung der CDU/CSU aus verfassungsrechtlichen und sachlichen Gründen nur außerhalb des Berufsbildungsgesetzes in Angriff genommen werden; ein gemeinsames Vorgehen in einer gemeinsam getragenen Einrichtung ist notwendig, wenn weder Bund noch Länder befürchten sollen, bei der Vertretung des eigenen Verfassungsauftrages zu kurz zu kommen. Die CDU/CSU hat daher die Errichtung einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Zentralstelle vorgeschlagen, zusammen mit der Novelle hat die CDU/CSU den Entwurf für ein entsprechendes Verwaltungsabkommen vorgelegt („Abkommen zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Abstimmung im Bereich der beruflichen Bildung"). Vorrangige Aufgabe der Zentralstelle soll sein, die aufeinander abgestimmte Erarbeitung von Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen des Bundes und Rahmenlehrplänen der Länder zu gewährleisten. Ganz selbstverständlich: Auch in dieser Zentralstelle sollen die Vertreter des berufsbildenden Schulwesens gleichberechtigt mitwirken.

Nach sehr intensiven Diskussionen in den eigenen Reihen ist die Union zu dem Ergebnis gekommen, daß es falsch wäre, im Berufsbildungsgesetz eine staatlich verordnete Finanzierungsregelung vorzuschlagen. Die Zielsetzung eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes ist nur dann zu verwirklichen, wenn es zu einer soliden und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, Bundesanstalt für Arbeit und Kammern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern kommt. Ein flexibles, den jeweiligen Branchen und der jeweiligen Region angepaßtes gemeinsames Vorgehen verspricht mehr Erfolg als eine einheitliche staatliche Regelung, die auf die Unterschiedlichkeit der Ausgangssituation keine Rücksicht nimmt und zudem die Gefahr der gesetzlichen Verankerung von Fehlentwicklungen beinhaltet.

Zu dem breiten Spektrum notwendiger Maßnahmen gehört nach Auffassung der CDU/CSU beispielsweise, daß der Schaffung von Ausbildungsplätzen im Rahmen der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in Zukunft größeres Gewicht beigemessen wird, um schwach strukturierten Regionen stärker zu helfen. Überbetriebliche Ausbildungsstätten müssen in Zukunft sowohl im investiven wie im Folgekostenbereich vor allem vom Bund stärker gefördert werden; für Anlagegüter, die der Aus- und Fortbildung dienen, sollen erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten gewährleistet werden können. In diesem Zusammenhang wird auf die jüngste Initiative der Landesregierung von Baden-Württemberg verwiesen, die die zu gehende Richtung im Hinblick auf die Jahre nach 1978 aufzeigt.

Von besonderer Bedeutung sind verstärkte Hilfen für leistungsschwache Jugendliche einerseits und behinderte Jugendliche andererseits. Mit dem Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, das die Bundesregierung in einer Größenordnung von 200 Millionen DM im Januar 1976 nach einjährigem Drängen der Union beschlossen hat, befindet sich die Bundesregierung auf einem richtigeren Weg als mit der im Entwurf für ein neues Berufsbildungsgesetz vorgeschlagenen Finanzierungsregelung.

Dieses Programm der Bundesregierung kann nur ein Anfang sein; verstärkt müssen in Zukunft sowohl von der Bundesanstalt für Arbeit wie von den Ländern Mittel eingesetzt werden für Jugendliche, die durch Sondermaßnahmen überhaupt erst in die Lage versetzt werden, sich für einen Ausbildungsplatz zu bewerben.

3. Erwiderung der Fraktionen der SPD und FDP zur Erklärung der CDU/CSU

3.1 Zu den grundsätzlichen Einlassungen (2.1)

zu 1.

Es ist richtig, daß die bildungspolitische Aufgabe Nr. 1 darin besteht, ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen. Das kann aber nicht durch Qualitätsabsenkung geschehen, sondern durch konkrete Angebote an die Wirtschaft. Das Kernstück der Absicherung eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes sehen wir daher im Finanzierungsteil des Gesetzes, der auch die von der CDU/CSU angesprochene arbeitsmarktpolitische Bedeutung hat.

zu 2.

Die breite Palette der Ausbildungsbetriebe soll erhalten bleiben. Die Anforderungen des Gesetzes an die ausbildende Wirtschaft sind nach Auffassung der Koalition in keinem Punkte überzogen. Tatsächlich hat es die CDU/CSU abgesehen von allge-

meinen Vorwürfen nicht vermocht zu sagen, wo konkret sie die gesetzlichen Anforderungen an die Ausbildungsbetriebe für überzogen hält und welche Veränderungen sie vorschlägt.

zu 3.

Im Stufenplan für die berufliche Bildung haben sich Bund und Länder auf ein Konzept des Ausbaus der Berufsschulen geeinigt. Das Angebot des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft an die Länder, hierbei auch finanziell zu helfen, sollte deshalb von der Union auch angesichts ihrer eigenen Forderungen ernsthaft geprüft und nicht als unseriös bezeichnet werden.

zu 4.

In der Beurteilung von bestimmten Fehlentwicklungen im Hauptschulbereich sind sich verantwortliche Bildungspolitiker einig. Verbesserungen dürfen aber nicht dazu führen, daß durch die Hintertür das dreiklassige Schulsystem wieder eingeführt wird, wie das in Äußerungen von CDU/CSU-Bildungspolitikern oft durchscheint. Ein vernünftiger Ansatz scheint uns in den ersten Ansätzen des von der GEW initiierten FORUM HAUPTSCHULE zu liegen.

zu 5.

Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Absicht, Schule und Betrieb aufeinander abzustimmen, ist ein Kernpunkt des Regierungsentwurfs. Bessere Regelungsvorschläge sind unserer festen Überzeugung nach von keiner Seite gemacht worden. Der Vorschlag des Regierungsentwurfs bringt die politisch Verantwortlichen an einen Tisch und überträgt die Abstimmungsverfahren nicht in Bürokratien.

Von daher ist es unverständlich, daß die CDU/CSU den Regierungsentwurf noch immer ablehnt und von Behinderung der Ausbildung durch den Entwurf redet. Die Argumente der CDU/CSU sind längst entkräftet. Die Erklärung des DIHT-Präsidenten vom 15. März 1976 enthält im Kern eine Unterstützung des Regierungsentwurfs. Das Schicksal der Jugend sollte daher der CDU/CSU mindestens so viel wert sein, daß sie aufhört, die Berufsbildung lediglich unter wahltaktischen Argumenten einzuschätzen.

3.2 Zu den allgemeinen Ausführungen

Es besteht eine Übereinstimmung in wichtigen Einzelfragen. Die Enthaltsamkeit der CDU/CSU im zweiten Durchgang der Ausschußberatungen ist um so bedauerlicher, als die Übereinstimmung ja nicht nur auf die Zielvorstellungen beschränkt ist, sondern — wovon in der Erklärung der CDU/CSU allerdings nicht die Rede ist — auch in vielen wichtigen Einzelfragen besteht:

— die Vorschläge der Opposition zur Gliederung in Grund- und Fachbildung stimmen weitgehend mit dem Regierungsentwurf überein; Unterschiede bestehen nur in der von der CDU/CSU nicht angesprochenen Frage, ob es zweckmäßig ist, die Grundbildung gesetzlich auf ein Jahr festzuschreiben.

— Auch im Prüfungswesen sind die Unterschiede längst nicht so groß, wie es die massive Polemik der CDU/CSU vermuten läßt; denn hier hat der CDU/CSU-Entwurf die Vorschläge des Regierungsentwurfs zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Prüfungswesen (insbesondere Einbeziehung der Berufsschulleistungen in die Bewertung der Abschlußprüfung, Anrechnung von Prüfungsleistungen) übernommen. Ob es allerdings zweckmäßig und im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung vertretbar ist, die Einbeziehung der Berufsschulleistungen den Vereinbarungen der einzelnen zuständigen Stellen und Schulaufsichtsbehörden zu überlassen, ist noch eine offene Frage.

— Die Übereinstimmung besteht auch, und das mag manchen angesichts der auch in der Erklärung der CDU/CSU wiederholten Angriffe auf den Regierungsentwurf in dieser Frage überraschen, für die Weiterbildung. Sieht man sich die Oppositionsvorschläge in diesem Punkt genau an, so stellt man fest, daß die CDU/CSU die Aufstiegsfortbildung spiegelbildlich zur Ausbildung regeln will — insoweit keine wesentlichen Unterschiede zum Regierungsentwurf. Aber auch bei der Anpassungsfortbildung sieht die Opposition eine Regelungsmöglichkeit vor, die den Regelungen der Aufstiegsfortbildung entspricht. Im Ergebnis weichen damit Regierungsentwurf und Oppositionsvorschläge hinsichtlich der differenzierten Regelungsmöglichkeiten für die Ordnung der Weiterbildung kaum voneinander ab. Der Regierungsentwurf und die Koalition verzichten nur auf die gesetzliche Definition der schillernden Begriffe Aufstiegsfortbildung und Anpassungsfortbildung — hier ist ja auch der Opposition keine inhaltliche Definition gelungen.

— Die Regelungen für die berufliche Bildung Behinderter und die berufliche Bildung in Einrichtungen der Erziehungshilfe und des Strafvollzuges hat die Opposition vom Regierungsentwurf zum großen Teil wortgleich übernommen. Sie hat allerdings einige zusätzliche Regelungen vorgesehen, die das von allen Parteien gemeinsam verfolgte Ziel, auch für Behinderte eine möglichst weitgehende berufliche Qualifizierung zu ermöglichen und ihre Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zu sichern, gefährden können, weil sie weitgehende Abweichungen von den gesetzlichen Ordnungsvorschriften zulassen.

— Auch hinsichtlich der Überwachung der Berufsausbildung hat sich die Opposition inzwischen den Vorstellungen der Koalition weitgehend angenähert. Es bestehen nur noch Unterschiede im Detail, über die man durchaus hätte reden können.

— Hinsichtlich des statistischen Instrumentariums bestehen die Unterschiede entgegen den öffentlichen Äußerungen der Opposition und auch entgegen der Erklärung der CDU/CSU in der

letzten Sitzung weniger in der Festlegung des Erhebungsumfanges — die vom Ausschuß gefaßten Beschlüsse weichen hier wirklich nur noch im Detail von den Vorschlägen der CDU ab — als vielmehr in der Frage, ob es eine gesetzlich festgelegte Statistik geben soll, oder ob die Statistik erst durch den Verordnungsgeber mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden soll.

Wenn man sich diese Palette ansieht und sie mit dem massiven Vorwurf der CDU/CSU, der Regierungsentwurf sei im Ansatz verfehlt, vergleicht, muß man zu der Erkenntnis kommen, daß, bezogen auf wesentliche Teile des Gesetzentwurfs, weniger inhaltliche Differenzen der Grund dieses Pauschalvorwurfs der Opposition sind als vielmehr der immer wieder durchscheinende Ideologieverdacht. Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: wenn der Regierungsentwurf die Einbeziehung ergänzender überbetrieblicher Ausbildungsstätten in die Berufsausbildung und die Kooperation mehrerer Ausbildungsstätten verbessern und rechtlich absichern will, dienen diese Vorschläge angeblich der Überwindung des dualen Systems. Wenn die Opposition — und auch der DIHT in seiner Erklärung vom 15. März 1976 — im wesentlichen das gleiche fordert, soll damit die Ausbildungsbereitschaft des Mittelstandes gesichert und verbessert werden.

Es bleiben folgende kontroverse Standpunkte bestehen:

Es soll hier nicht der Eindruck erweckt werden, es gebe eigentlich keine substantiellen Unterschiede zwischen Opposition und Koalition. Es geht hier nur darum, zunächst die eigentlichen Differenzen herauszuarbeiten und von dem darum verbreiteten taktischen Nebel zu trennen.

Kommt man nach der Darlegung der Gemeinsamkeiten zu den kontroversen Punkten, so geht es nach Ansicht der SPD und FDP im wesentlichen um drei Punkte, und zwar um eine Grundsatzfrage und um zwei Sachpunkte.

Die Grundsatzfrage lautet: Welche Mittel sind geeignet, um die gemeinsamen Zielvorstellungen zu verwirklichen. Hier erklärt die CDU/CSU pauschal die Instrumente des Regierungsentwurfs für ungeeignet, obwohl die Opposition diese weitgehend übernommen hat. Dieses Phänomen hängt doch wohl mit dem oben angesprochenen Ideologieverdacht zusammen. Welche rationale Begründung soll es denn dafür geben, daß der Gesetzentwurf der CDU/CSU, der im Vergleich zum Regierungsentwurf im Prinzip keine anderen, sondern nur weniger Instrumente für Planung, Ordnung und Durchführung der beruflichen Bildung enthält, besser geeignet sein soll, gerade die Probleme des Ausbildungsangebotes zu bewältigen, als der Regierungsentwurf, der immerhin den Instrumentenkasten bereithält.

Die kontroversen Sachpunkte sind die Fragen der Finanzierung und der Organisation.

Zunächst zur Finanzierung. Der Verzicht auf jegliche Finanzierungsregelungen ist für die SPD und FDP unannehmbar. Mit diesem Verzicht bleibt die CDU/CSU nicht nur weit hinter ihren eigenen Ankündigungen, Forderungen und Beschlüssen zurück; sie verzichtet gleichzeitig auf jedes Handlungsinstrumentarium, wenn das Angebot an Ausbildungsplätzen hinter den Ausbildungsbedürfnissen der schulentlassenen Jugendlichen zurückbleibt. Offenbar hat dies inzwischen auch die baden-württembergische Landesregierung erkannt. Es ist schwierig festzustellen, welche Haltung die Opposition in dieser Frage weiter verfolgen will, wenn man einmal den baden-württembergischen Gesetzesvorschlag, zum zweiten die Erklärung des Kultusministers Vogel im Bundesrat, die Finanzierung zu verschieben, bis es der Wirtschaft wieder besser geht, und zum dritten die Bemerkung des Kollegen Gölter, daß es zur Zeit andere wichtige Probleme gebe als eine gesetzliche Finanzierungsregelung, zusammennimmt. Das Konzept des Regierungsentwurfs hätte doch gerade auch für diejenigen Kollegen der CDU/CSU als Chance angesehen werden müssen, die darauf vertrauen, daß Wirtschaft und Staat schon genügend Ausbildungsplätze schaffen werden; denn das Konzept ist doch gerade so angelegt, daß in diesem Falle keine Umlage kommt.

Die Vorschläge der Opposition zur Organisation der beruflichen Bildung auf Bundesebene bedeuten nichts anderes, als die heute bereits bestehenden gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der beruflichen Bildung zugunsten einer auf ein kündbares Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern gestützten Beratungsfunktion abzuschaffen. Damit gehen sie eindeutig hinter das geltende Recht zurück. Ihr Verzicht darauf, die Abstimmung der Berufsbildungsinhalte so weit wie verfassungsrechtlich möglich im Gesetz zu regeln und die Organisation der Berufsbildung auf Bundesebene zusammenzufassen und effektiver zu machen, bedeutet gleichzeitig, daß sie wichtige Entscheidungen in der Berufsbildungspolitik nicht nur an den mitverantwortlichen Kräften für die Berufsbildung in dieser Gesellschaft, sondern auch an den gesetzgebenden Körperschaften und der parlamentarischen Verantwortung dieser Politik weitgehend vorbeiführen wollen. Mit solchen Vorschlägen wird staatliche Verantwortung für die berufliche Bildung abgebaut und gleichzeitig verhindert, daß durch wirksame Instrumente und ausreichende Mitwirkung und Mitverantwortung der an der beruflichen Bildung Beteiligten Verbesserungen wirklich erreicht werden können.

Auch die Rechtsstellung der Lehrer wird im CDU/CSU-Entwurf nur vordergründig verbessert. Das Konzept der Opposition läuft — vereinfacht ausgedrückt — darauf hinaus, daß keiner der Beteiligten mehr etwas zu sagen hat und dann auch die Lehrer die gleichen Rechte und Pflichten bekommen. Bei der Festlegung einer Dreiviertelmehrheit für jeden Beschluß im Berufsbildungsausschuß wird die Handlungsunfähigkeit dieses Gremiums vorprogrammiert.

3.3 Zu den Kosten

Die Befürchtungen der CDU/CSU, es komme durch den Regierungsentwurf zu erheblichen Mehrkosten, ist unbegründet.

Die gelegentlich in der Öffentlichkeit genannten Schätzungen beruhen

— zu einem sehr wesentlichen Teil auf der völlig unbegründeten Vermutung, daß die Vorschriften des Gesetzentwurfs zu einem Rückgang von Ausbildungserträgen in Milliardenhöhe führen werden,

— zu einem weiteren wesentlichen Teil auf einer völlig abwegigen Schätzung der Kosten der Verwaltung der Berufsausbildungsfinanzierung,

— zum Teil auf einer mißverstandenen Auslegung des Gesetzentwurfs und

— schließlich auf einer Zuordnung von Maßnahmen zum Gesetzentwurf, die nicht durch den Entwurf verursacht werden.

III. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu § 2 (Ziele der beruflichen Bildung)

In den Beratungen wurden von der Union verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht. Da der Entwurf nur von Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes gedeckt werde, könne die Zielsetzung des Gesetzentwurfs nicht durch individuelle Bildungsförderung begründet werden.

Den Bedenken der CDU/CSU wurde von der Koalition unter Hinweis auf die Begründung des Regierungsentwurfs widersprochen.

Absatz 1

In die in Absatz 1 formulierte Zielbestimmung der beruflichen Bildung ist die „technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung" einbezogen worden, um neben der individuellen auch die gesellschaftliche und die wirtschaftliche Funktion der beruflichen Bildung zu verdeutlichen.

Absatz 2

In Absatz 2 wird der engere Begriff „Berufstätigkeit" durch den weiteren Begriff „Beruf" ersetzt, um zu verdeutlichen, daß es entgegen den von der Wirtschaft geäußerten Bedenken nicht Ziel des Entwurfs ist, den Begriff „Beruf" durch Teilqualifikationen abzulösen.

Zu § 3 (Begriff und Stellung der beruflichen Bildung)

Die CDU/CSU hält es für problematisch, unter den Begriff „Berufsausbildung" auch Maßnahmen der Umschulung miteinzubeziehen und insofern der Erstausbildung rechtlich gleichzustellen.

Die Koalitionsfraktionen halten demgegenüber die Verwendung des Begriffs „Berufsbildung" als Oberbegriff für die Berufsausbildung und die berufliche Weiterbildung für gerechtfertigt. Die berufliche Umschulung behandele der Entwurf als Berufsausbildung, was sie der Sache nach schon immer gewesen sei. Des weiteren wird auf die Begründung im Regierungsentwurf verwiesen.

Zu § 4 (Lernorte der beruflichen Bildung)

Die CDU/CSU kritisiert, daß die überbetrieblichen Ausbildungsstätten nach dem Wortlaut des Paragraphen als eigener Lernort betrachtet werden müßten.

Nach Ansicht der SPD und FDP stellt der § 4 keine politische Willensäußerung, sondern nur eine Beschreibung der Funktion der Lernorte dar. Im übrigen wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf verwiesen, nach der die überbetriebliche Ausbildungsstätte im Regelfall eine Ergänzungsfunktion besitze. Die von der Union befürchtete Verselbständigung werde durch die Vorschriften in § 8 Abs. 3 und § 10 ausgeschlossen.

Zu § 5 (Grundsätze der Berufsausbildung)

Absatz 1

Entgegen dem Regierungsentwurf wird die Pflicht zur Berücksichtigung der im schulischen und hochschulischen Bereich durchgeführten Berufsausbildung auf den schulischen Teil der Berufsausbildung beschränkt, um die besondere Bedeutung dieser Zusammenarbeit hervorzuheben und die ausbildenden Betriebe dabei nicht zu überfordern.

Zu § 6 (Gliederung der Berufsausbildung)

Absatz 3

Absatz 3 wird an die geänderte Fassung des § 2 Abs. 2 angepaßt, vgl. hierzu Bericht zu § 2 Abs. 2.

Zu § 8 (Anerkennung der Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnung)

Auf Kritik der CDU/CSU an den Teil- und Zwischenprüfungen, die nach ihrer Auffassung die Zahl der notwendigen Nachweise zusätzlich erhöhten, wird auf Antrag der Koalition der Absatz 2 neugefaßt.

Absatz 2

Durch die Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 sollen die Regelungsbereiche der Ausbildungsordnungen einerseits und der Prüfungsordnungen andererseits klarer voneinander abgegrenzt werden. In der Ausbildungsordnung ist danach nur die Frage von Teilprüfungen zu regeln. Die Möglichkeiten, Teile von Prüfungen vorzuziehen oder durch ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise zu ersetzen, sollen — soweit sinnvoll — in den Prüfungsordnungen geregelt werden (vgl. § 29 Abs. 2 und 3 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung und den Bericht hierzu).

Durch den neuen Satz 3 in Absatz 2 werden Befürchtungen im Hinblick auf die mit dem Regierungsentwurf angeblich ermöglichte Aufsplitterung des Ausbildungsganges in eine Vielzahl von Prüfungen ausgeräumt. Zugleich soll klargestellt werden, daß es nur in bestimmten Fällen zulässig ist, Zwischenprüfungen und Teilprüfungen in einer Ausbildungsordnung vorzusehen, wobei auch in diesen Fällen Zwischenprüfungen naturgemäß nur für solche Abschnitte in Betracht kommen, für die keine Teilprüfung vorgesehen ist.

Zu § 9 (Inhalt der Ausbildungsordnungen)

Absatz 2

Die Formulierung des Absatzes 2 wird in Anlehnung an die Änderungen in § 8 Abs. 2 vereinfacht. Absatz 2 Satz 3 des Regierungsentwurfs wird gestrichen, weil der Zweck dieser Bestimmung durch den neugefaßten Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 abgedeckt ist.

Zu § 10 (Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten)

Die CDU/CSU befürchtet, daß durch die Verbindung von §§ 4, 8 und 10 Ausbildungsteile schrittweise in überbetriebliche Ausbildungsstätten verlagert würden und negative Auswirkungen auf die berufliche Bildung der mittelständischen Wirtschaft entstünden.

Dieser Auffassung der CDU/CSU wird von der Ausschußmehrheit widersprochen unter Hinweis auf die Begründung zu § 4 wie auch unter Hinweis auf die Tatsache, daß die entsprechenden Ausbildungsordnungen von den Beteiligten weitgehend selbst erarbeitet würden.

Absatz 3

Durch den neueingefügten Satz 2 soll das allgemeine Anhörungsrecht des Berufsbildungsausschusses in allen wichtigen Angelegenheiten (vgl. § 113 Abs. 2) für die Fälle des § 10 Abs. 3 besonders abgesichert werden. Dies erscheint der Ausschußmehrheit deshalb notwendig, weil grundsätzliche Entscheidungen der zuständigen Stelle nach Absatz 3 Satz 2 für die Durchführung der Berufsausbildung von wesentlicher Bedeutung sind. Dieses Anhörungsrecht erscheint allerdings in den Fällen entbehrlich, in denen der Berufsbildungsausschuß bereits allgemeine Verwaltungsanweisungen nach § 113 Abs. 3 für die Handhabung des § 10 Abs. 3 Satz 1 durch die zuständige Stelle beschlossen hat.

Zu § 14 (Eignung der Ausbildungsstätte)

Absatz 1

Absatz 1 ist — ohne Substanzverlust — allgemeiner gefaßt worden, um die bei der Fassung des Regierungsentwurfs, insbesondere im Hinblick auf das Merkmal „räumlich", möglichen Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden.

Absatz 2

Absatz 2 ist in der Formulierung vereinfacht worden, weil es für die Eignung der Ausbildungsstätte nicht allein auf die dort genannten Zahlenverhältnisse ankommen kann. Entscheidend ist vielmehr, ob das vorhandene Ausbildungspersonal und die Ausstattung der Ausbildungsstätte eine ordnungsmäßige Berufsausbildung ermöglichen. Dem Ausschuß erscheint es dabei zweckmäßig, durch eine Klammerdefinition klarzustellen, daß zum „Ausbildungspersonal" im Sinne dieser Vorschrift nur der im § 15 Abs. 1 und 2 umschriebene Personenkreis gehört, nicht aber die Personengruppe des § 15 Abs. 3.

Nach Auffassung der CDU/CSU darf diese Regelung nicht dazu führen, daß durch extensive Auslegung größere Ausbildungsbereiche auf dem Verordnungswege eliminiert werden.

Zu § 15 (Eignungsgrundsatz)

Absatz 2

Die Fassung des Regierungsentwurfs, nach der nur solche Personen an der Durchführung der Berufsausbildung mitwirken dürfen, die einen entsprechenden Berufsausbildungsabschluß besitzen, erschien dem Ausschuß im Hinblick auf die Erfordernisse der Ausbildungspraxis zu eng. Deshalb ist eine Erweiterung vorgenommen worden, um zu gewährleisten, daß auch Personen, die zwar keinen entsprechenden Abschluß, wohl aber eine vergleichbare Berufserfahrung besitzen, bei der Berufsausbildung mitwirken dürfen. Eine Minderung der Ausbildungsqualität ist durch diesen Vorschlag wegen der vorausgesetzten Berufserfahrung nicht zu befürchten. Mit dieser Änderung wird auch einem Vorschlag des Ausschusses für Kulturfragen des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu § 16 (Persönliche Eignung)

In § 16 ist anstelle der abschließenden Formulierung des Regierungsentwurfs durch Einfügung des Wortes „insbesondere" eine offenere Formulierung gewählt worden, weil auch andere als die in § 16 ausdrücklich genannten Tatbestände denkbar sind, die eine persönliche Eignung zum Ausbilden ausschließen können (z. B. Trunksucht, betrügerischer Konkurs). Diese Änderung entspricht einem Vorschlag des Ausschusses für Kulturfragen des Bundesrates.

Zu § 17 (Fachliche und pädagogische Eignung)

Die CDU/CSU befürchtet, daß durch die Notwendigkeit einer zusätzlichen pädagogischen Qualifikation bei den freien Berufen die Ausbildungsbereitschaft zurückgehe. Es wird vorgeschlagen, diese Qualifikationen bereits in die Studiengänge mit einzubauen.

Die Koalition hält die Möglichkeit, pädagogische Qualifikationen auch für die Ausbildung in freien Berufen festzulegen, für notwendig.

Absätze 1 und 2

Nach § 17 der Regierungsvorlage sind Schulprüfungen, andere staatliche Prüfungen und Hochschulprüfungen hinsichtlich des Nachweises der Ausbildereignung den Regelvoraussetzungen des § 17 (Ausbildungsabschlußprüfung bzw. fachliche und pädagogische Ausbilderprüfung) gleichgestellt, wenn durch sie eine entsprechende Eignung nachgewiesen wurde (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2). Die Regierungsvorlage erfaßt dagegen nicht sonstige Prüfungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, z. B. die nach geltendem Recht (§ 46 Abs. 1 BBiG) von einer zuständigen Stelle im Rahmen der Weiterbildung abgenommene Prüfungen. Die Ausschußmehrheit hält es für gerechtfertigt, auch diese Prüfungen in die Gleichstellungsmöglichkeiten hinsichtlich der fachlichen und der pädagogischen Eignung einzubeziehen.

Absatz 4

Dem Ausschuß erscheint eine Begrenzung in Nummer 2 auf Meisterprüfungen zu eng. Die neue Formulierung soll deshalb entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 beschlossenen Änderungen den Anwendungsbereich des Absatzes 4 auf sonstige im Rahmen der Weiterbildung geregelte Prüfungen erweitern (z. B. Fachwirteprüfungen im kaufmännischen Bereich). Auch diese Prüfungen führen zum Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung, wenn sie der entsprechenden fachlichen und pädagogischen Ausbilderprüfung gleichwertig sind.

Zu § 18 (Ausbilderprüfungen)

Absatz 2

Absatz 2 ist durch Streichung der Worte „von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsausschuß" rechtstechnisch vereinfacht worden. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Geschäftsstelle und Prüfungsausschuß ist in § 120 Abs. 1 geregelt.

Zu § 20 (Zuerkennung der Eignung)

In § 20 ist entsprechend dem geltenden Recht (§ 76 Abs. 3 BBiG) eine Beteiligung der zuständigen Stelle vor der Einzelfallzulassung von Ausbildern festgelegt worden, um zu gewährleisten, daß der Sachverstand und die Sachnähe der zuständigen Stelle bei der Entscheidung durch die zuständige Landesbehörde berücksichtigt wird.

Zu § 22 (Durchführung der Aufsicht)

Absatz 1

Absatz 1 ist entsprechend einem Vorschlag des Ausschusses für Kulturfragen des Bundesrates ergänzt worden, um die Wirksamkeit der Aufsicht zu sichern. Mit der beschlossenen Änderung werden zugleich die vom Ausschuß für Kulturfragen des Bundesrates geäußerten Zweifel hinsichtlich des Regelungsumfanges der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 8 ausgeräumt. Mit der Einbeziehung der „angemessenen Zeitabstände" in die materielle Aufsichtsvorschrift des Absatzes 1 wird klargestellt, daß auch in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften Regelungen über die Häufigkeit von Aufsichtsmaßnahmen getroffen werden können.

Absatz 7

Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den zuständigen Stellen gesetzlich abzusichern. Damit wird in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des vom Bundestag bereits verabschiedeten neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes (§ 53) ein durchlässiges System wechselseitiger Informationen geschaffen. Die Einbeziehung der Bundesanstalt in dieses Informationssystem erscheint notwendig, weil die Mitteilungen der zuständigen Stellen an die Arbeitsämter über die Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals erforderlich sind, damit die Bundesanstalt ihre Aufgabe nach § 29 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, geeignete Ratsuchende nur in fachlich, gesundheitlich und erzieherisch einwandfreie Ausbildungsstellen zu vermitteln, optimal erfüllen kann. Zugleich ist klargestellt, daß diese Auskünfte nicht gegen die in Absatz 6 festgelegte Geheimhaltungspflicht verstoßen.

Zu § 24 (Prüfungen)

Absatz 1

Die CDU/CSU hat die Befürchtung vertreten, das Instrument der Teil- und Zwischenprüfungen sei im Regierungsentwurf zu extensiv angelegt.

Die Koalition hielt dagegen das Instrument der Teilprüfungen einerseits deshalb für wichtig, weil damit die besonderen Belange bei der Ausbildung Erwachsener berücksichtigt werden könnten. Weiterhin könnten mit dieser Regelung die Ausbildungschancen und die Ausbildungsbereitschaft benachteiligter Jugendlicher verbessert werden, weil das bisherige „alles oder nichts" — Prinzip (voller Abschluß oder keine Qualifikation) abgelöst werde durch die Möglichkeit gestufter Qualifikationen bei gleichzeitiger Sicherung des Bildungsanspruchs aller Jugendlichen (§ 32 Abs. 3). Die Koalition hat in Absatz 1 auf die Aufzählung der Prüfungsformen verzichtet, weil bereits in der zugrunde liegenden Ausbildungsordnung festgelegt wird, ob außer der Abschlußprüfung auch Teil- und Zwischenprüfungen durchzuführen sind (§ 8 Abs. 2). Dementsprechend wird auch die Überschrift geändert.

Absatz 2

Absatz 2 ist entsprechend dem Änderungsvorschlag zu § 18 Abs. 2 rechtstechnisch einfacher formuliert worden, vgl. Bericht zu § 18 Abs. 2.

Absatz 4

Wegen der systematisch genaueren Abgrenzung der Prüfungsordnungen von den Ausbildungsordnungen (vgl. § 8 Abs. 2 in der vom Ausschuß be-

schlossenen Fassung und Bericht hierzu), sind die in Absatz 4 der Regierungsvorlage enthaltenen Regelungen entbehrlich. Auch für Prüfungsteile — soweit sie nach der Prüfungsordnung vorgesehen sind (vgl. § 29 Abs. 3 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung) — gelten die Absätze 1 und 2 des § 24 unmittelbar, da Teile von Prüfungen Prüfungen im Sinne des § 24 sind.

Zu § 27 (Anrechnung von Prüfungsleistungen)

Die CDU/CSU erklärt grundsätzlich, daß eine ordnungsgemäße Abschlußprüfung nicht durch eine Summe von Teilprüfungen ersetzt werden könne.

Die Fraktionen der SPD und FDP verweisen auf ihre Stellungnahme zu § 24, in der die Notwendigkeit von Teilprüfungen begründet wurde.

Absätze 1 und 1 a

Die Ausschußmehrheit war der Auffassung, daß trotz der im Anhörungsverfahren insbesondere von seiten der Wirtschaft erhobenen Forderung, § 27 zu streichen, an den vom Regierungsentwurf vorgesehenen Möglichkeiten zur Anrechnung von Prüfungsleistungen grundsätzlich festgehalten werden muß. Diese Anrechnungsmöglichkeiten bilden ein wesentliches Element der vom Entwurf intendierten und von der Ausschußmehrheit befürworteten größeren Flexibilität im Prüfungswesen. Sie fördern auch im Prüfungswesen eine Kooperation zwischen schulischer und betrieblicher Berufsausbildung.

Um eine Überforderung der Prüfungsausschüsse zu vermeiden, werden die Anrechnungsmöglichkeiten allerdings differenzierter gestaltet. Eine zwingende Befreiung ist nach Absatz 1 nur für solche Prüfungsleistungen festgelegt, die im Rahmen des jeweiligen Ausbildungsganges selbst erbracht worden sind, vorausgesetzt der Prüfungsteilnehmer beantragt dies und fügt die entsprechenden Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnisse) bei. Demgegenüber ist die Anrechnung sonstiger Prüfungsleistungen in Absatz 1 a als bloße Soll-Vorschrift und — abgesehen vom Antragserfordernis — nur unter der Voraussetzung festgelegt worden, daß die für die Befreiung maßgebenden Sachverhalte (z. B. Umfang der Prüfungsanforderungen) vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden.

Maßgebend für diese Differenzierung war die Überlegung, daß es bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 nicht zu prinzipiellen Schwierigkeiten in der Praxis kommen kann. Dies gilt insbesondere für vorgezogene Prüfungsteile nach § 29 Abs. 2 und 3 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung, weil die entsprechenden Prüfungsanforderungen in den Ausbildungsordnungen bundeseinheitlich geregelt sind.

Hinsichtlich der in der Berufsschule erbrachten Leistungen wird die Anrechnung naturgemäß um so besser durchführbar sein, je besser die Prüfungsanforderungen aufeinander bezogen sind und damit die Vergleichbarkeit gewährleistet ist.

Demgegenüber kann eine Entscheidung über die Anrechnung nach Absatz 1 a wegen mangelnder Vergleichbarkeit der Leistungen zu größeren Schwierigkeiten in der Praxis führen. Deshalb ist für diese Fälle eine Anrechnung nur dann vorgesehen, wenn der Prüfungsausschuß eine vom Prüfungsteilnehmer glaubhaft gemachte sachliche Entsprechung der betreffenden Prüfungsleistungen feststellen kann. Die Ausschußmehrheit geht davon aus, daß sich nach einer Anlaufphase auch in diesen Fällen Erfahrungswerte bilden werden, die eine Entscheidung über die Anrechenbarkeit in der Mehrzahl der Fälle ohne unzumutbaren Verwaltungsaufwand ermöglichen.

Absatz 2

Rechtstechnische Folgeänderung aufgrund der Aufgliederung des Absatzes 1 der Regierungsvorlage in zwei Absätze.

Zu § 28 (Zulassung zur Prüfung)

Absatz 1

Absatz 1 ist entsprechend dem Änderungsvorschlag zu § 18 Abs. 2 rechtstechnisch einfacher formuliert worden, vgl. Bericht zu § 18 Abs. 2.

Absätze 2, 3 und 5

Die Absätze 2 und 3 sind an § 24 Abs. 1 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung angepaßt worden (vgl. Bericht zu § 24 Abs. 1). Damit kann § 28 Abs. 5 des Regierungsentwurfs entfallen (vgl. auch Bericht zu § 24 Abs. 4).

Zu § 29 (Prüfungsordnungen)

Entsprechend der in § 8 Abs. 2 vorgenommenen Abgrenzung der Regelungsbereiche von Ausbildungsordnungen und Prüfungsordnungen (vgl. Bericht hierzu) sind die Regelungen über vorgezogene Prüfungsteile und ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise in § 29 eingefügt worden (Absätze 2 und 3). Damit wird klargestellt, daß diese neuen Prüfungsformen lediglich durch eine Prüfungsordnung eingeführt werden können.

Zu § 31 (Gleichstellung von Abschlüssen)

Nach Ansicht der Opposition ist der Umfang der Rechtsverordnungsermächtigung nicht ausreichend bestimmt. Die Koalition ist der Auffassung, daß eine Einschränkung der Verordnungsermächtigungen den fachlichen Inhalt von Ausbildungsgängen unzulässig präjudizieren würde. Der Regierungsentwurf entspricht deshalb geltendem Recht.

Zu § 32 (Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Absatz 5

Die Formulierung im letzten Halbsatz des Absatzes 5 ist entsprechend einem Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates der üblichen zivilrechtlichen Terminologie angepaßt worden.

Zu § 33 (Niederschrift)

Absatz 1

In Absatz 1 Nr. 4 ist der Plural „Ausbildungsstätten" auf Anregung der CDU/CSU durch den Singular „Ausbildungsstätte" ersetzt worden, um Mißverständnisse auszuräumen und zu verdeutlichen, daß diese Bestimmung nicht darauf abzielt, die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten als Regel festzulegen. Der Zweck der Vorschrift, entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes klarzustellen, daß in die Niederschrift auch die Lernorte, an denen die Berufsausbildung durchgeführt wird, aufzunehmen sind, wird auch durch die vom Ausschuß beschlossene Fassung sichergestellt.

In Absatz 1 Nr. 6 ist zusätzlich die wöchentliche Ausbildungszeit aufgenommen worden, weil diese Synchronisierung des Vertragsrechts mit den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sich als zweckmäßig erwiesen hat.

Zu § 34 (Probezeit)

Absatz 2

Die Vorschrift soll nach der Begründung des Regierungsentwurfs eine Verlängerung der Probezeit in den Fällen ermöglichen, in denen die Berufsausbildung während der Probezeit nicht beim Ausbildenden durchgeführt wird (z. B. für berufsschulischen Blockunterricht und/oder überbetriebliche Ausbildungsphasen am Beginn der Berufsausbildung). Diese Fälle werden aber durch die Regierungsvorlage nur teilweise erfaßt, nämlich in den Fällen, in denen die eigentliche betriebliche Ausbildung vor Ablauf von sechs Monaten beginnt. Außerdem weitet die nach der Regierungsvorlage vorgesehene Möglichkeit zur Verlängerung der Probezeit die jederzeitige Kündigungsmöglichkeit erheblich aus und gefährdet damit den mit der Festlegung der Fristen in Absatz 1 verbundenen Schutz des Auszubildenden. Aus diesen Gründen erschien es der Ausschußmehrheit unabhängig von der allgemeinen Problematik der Probezeit (vgl. dazu Begründung zu § 34 Abs. 1 des Regierungsentwurfs) gerechtfertigt, Absatz 2 zu streichen. Damit wird auch der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, die unterschiedlichen Probezeitregelungen in § 34 zu vereinheitlichen, Rechnung getragen.

Zu § 35 (Pflichten des Ausbildenden)

Absatz 1

Absatz 1 ist an die geänderte Fassung des § 5 Abs. 1 angepaßt worden (vgl. hierzu Bericht zu § 5 Abs. 1).

Zu § 40 (Fortbildung des Ausbildungsgeldes)

Absatz 1

Die Bestimmungen des Absatzes 1 über die Fortzahlung des Ausbildungsgeldes sind an das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289) angepaßt worden. Durch die Bezugnahme auf § 616 Abs. 2 Satz 3 BGB in Nummer 3 des Absatzes 1 wird sichergestellt, daß die Pflicht zur Fortzahlung des Ausbildungsgeldes auch im Falle einer rechtmäßigen Sterilisation oder eines rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruches besteht. § 616 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes lautet: „Eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt gelten als unverschuldete Veränderungen an der Dienstleistung".

Zu § 41 (Beendigung)

Absatz 3

In Absatz 3 ist entsprechend einem Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates das Wort „insgesamt" eingefügt worden, um klarzustellen, daß auch im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung die Frist von einem Jahr, gerechnet vom Beginn der erstmaligen Verlängerung an, die Höchstgrenze für die Verlängerung darstellt.

Absatz 4

Durch die Einfügung des Wortes „zulässig" ist verdeutlich worden, daß die Vorschriften der Absätze 2 und 3 über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall der Teilprüfung nur dann gelten, wenn ein entsprechender Teilvertrag bei Jugendlichen unter 18 Jahren nach § 32 Abs. 3 von der zuständigen Stelle genehmigt worden ist (vgl. auch Begründung zu Absatz 4 des Regierungsentwurfs).

Zu § 44 a (Anwendung von Ausbildungsvertragsrecht)

Nach dem Regierungsentwurf (§ 32 Abs. 1) gilt das Ausbildungsvertragsrecht für die Fälle, in denen die Berufsausbildung nach einer Ausbildungsordnung oder nach Regelungen nach § 7 Abs. 1 oder § 11 Abs. 2 durchgeführt wird. Für Jugendliche stellt § 7 Abs. 1 sicher, daß Personen unter 18 Jahren nur in anerkannten Ausbildungsberufen und nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden dürfen. Für die Berufsausbildung Erwachsener gelten die vertragsrechtlichen Regelungen nur dann, wenn die Berufsausbildung nach einer Ausbildungsordnung durchgeführt wird, was zu vereinbaren im freien Belieben der Vertragspartner steht (vgl. Begründung zu § 7 und zu § 32 Abs. 1 des Regierungsentwurfs). Demgegenüber galt nach bisherigem Recht das Ausbildungsvertragsrecht generell auch für die Berufsausbildung Erwachsener (§§ 3 ff., 19 BBiG).

Der Ausschuß schlägt einen Mittelweg zwischen diesen beiden Regelungsmöglichkeiten vor, der entsprechend dem Grundgedanken des geltenden Rechts das Ausbildungsvertragsrecht im Interesse der Rechtsklarheit auch für die Berufsausbildung Erwachsener grundsätzlich für anwendbar erklärt, aber gleichzeitig im Interesse der notwendigen Flexibilität bei der Berufsausbildung Erwachsener ab-

weichende Vereinbarungen zwischen Ausbildenden und Auszubildenden zuläßt. Mit dieser Regelung wird also für die Ausbildung Erwachsener, die nicht nach einer Ausbildungsordnung durchgeführt wird, eine Ausnahme vom zwingenden Charakter des Ausbildungsvertragsrechts (§ 43) gemacht, verbunden aber mit der Notwendigkeit, Abweichungen von den Vertragsvorschriften ausdrücklich zu vereinbaren.

Zu § 46 (Eintragung in das Verzeichnis)

Absatz 3

Der neu aufgenommene Satz 2 entspricht § 33 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Er soll der zuständigen Stelle bereits zum Zeitpunkt des Antrages auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse die erforderlichen Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 21 Abs. 2 liefern. Die zuständige Stelle muß zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber unterrichtet sein, ob Ausbilder — auch in der erforderlichen Zahl — in der Ausbildungsstätte vorhanden sind. Darüber hinaus ist es wegen der Möglichkeit, Ausbildungszeiten abzukürzen (vgl. § 12), für die zuständige Stelle wichtig zu wissen, welche allgemeine und berufliche Ausbildung der Auszubildende vor Eintritt in das Berufsausbildungsverhältnis durchlaufen hat.

Zu § 47 (Anerkennung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung)

Absatz 1

Durch die in Satz 2 vorgeschlagene Beschränkung des Anerkennungsverfahrens auf Maßnahmen von mindestens 50stündiger Dauer soll der von allen Beteiligten im Anhörungsverfahren und von der CDU/CSU im Ausschuß erhobenen Forderung Rechnung getragen werden, nur längerfristige Maßnahmen in den Regelungsbereich des Gesetzes einzubeziehen. Damit kämen nach den im Anhörungsverfahren mitgeteilten Zahlen über die Dauer der zur Zeit angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen (ca. 1 % länger als ein Monat; ca. 20 % bis zu einem Monat; ca. 80 % unter einer Woche) nur etwa 20 Prozent der angebotenen Maßnahmen für das „Gütesiegelverfahren" nach § 47 in Betracht. Die in der Wirtschaft übliche kurzfristige Anpassungsweiterbildung wird von der Vorschrift also nicht erfaßt.

Absatz 2

Die Formulierungen des Absatzes 2 über die Anforderungen an die Weiterbildungsstätte sind an die geänderte Fassung des § 14 Abs. 1 und 2 angepaßt worden (vgl. auch Bericht zu § 14 Abs. 1 und 2).

Zu § 49 (Anerkennung von Weiterbildungsberufen, Weiterbildungsordnungen)

Die CDU/CSU vertrat bezüglich des Regierungsentwurfs die grundsätzliche Ansicht, daß den besonderen Bedingungen und Erfordernissen sowie dem grundsätzlichen Normierungsbedürfnis des Weiterbildungsbereiches mit den vorgesehenen Regelungsmechanismen nicht entsprochen werde (zugleich in bezug auf § 50).

Die Ausschußmehrheit weist demgegenüber darauf hin, daß nach dem Regierungsentwurf nur dann ein Weiterbildungsberuf geregelt werde, wenn dies — auch nach der Meinung der Verbände der Wirtschaft — erforderlich sei. Der Regierungsentwurf sehe ausdrücklich vor, nur Weiterbildungsabschnitte oder Weiterbildungsprüfungsanforderungen zu regeln (§ 49 Abs. 2), soweit dies zweckmäßig sei.

Außerdem sei wichtig, daß Weiterbildung — im Gegensatz zur Berufsausbildung Jugendlicher — auch außerhalb von Weiterbildungsordnungen durchgeführt werden könne. Die Regelungen des Regierungsentwurfs seien nicht verpflichtend, sondern ein Angebot an die Weiterbildungsträger.

Zu § 50 (Inhalt der Weiterbildungsordnung)

Absatz 2

Absatz 2 ist an die geänderte Fassung des § 9 Abs. 2 angepaßt worden.

Zu § 52 (Weiterbildungsstätten, Weiterbildungspersonal)

§ 52 Nr. 1 ist an die geänderte Fassung des § 14 Abs. 1 angepaßt worden.

Zu § 53 (Prüfungen in der beruflichen Weiterbildung)

Satz 1 ist entsprechend der geänderten Fassung des § 24 Abs. 1 umformuliert worden (vgl. Bericht zu § 24 Abs. 1).

Zu § 55 (Prüfungen außerhalb von Weiterbildungsordnungen)

Absatz 1

Durch die Einfügung einer Verweisung auf § 117 Abs. 7 in Satz 3 wird entsprechend einem Vorschlag des Ausschusses für Arbeits- und Sozialpolitik des Bundesrates klargestellt, daß die zuständige Stelle bei der Regelung von Prüfungen, die sie nach § 55 durchführen kann, auch ermächtigt ist, Bestimmungen über die Kosten der Prüfungen und die Entschädigung der Prüfungsausschußmitglieder zu treffen.

Durch die Einfügung des Satzes 4 in Absatz 1 soll sichergestellt werden, daß die zuständigen Stellen zu den von ihnen nach Absatz 1 durchgeführten Prüfungen auch solche Bewerber zulassen müssen, die eine Weiterbildung in anderen Einrichtungen durchlaufen haben, als in denen, für die die zuständige Stelle nach den §§ 109, 110 zuständig ist. Damit soll insbesondere der Zulassungsanspruch solcher Bewerber gewährleistet werden, die Weiterbil-

dungsmaßnahmen nicht kammerzugehöriger Weiterbildungsträger durchlaufen haben.

Absatz 2

Nach § 55 der Regierungsvorlage können die zuständigen Stellen anerkannte Prüfungen in der beruflichen Weiterbildung durchführen und alle dafür erforderlichen materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen treffen. Da diese Regelungen auch zum Erlaß belastender Verwaltungsakte (z. B. im Verfahren der Zulassung zur Prüfung) ermächtigen, können sie nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 20 Abs. 3 GG) nur durch Gesetz, Satzung oder Rechtsverordnung geschaffen werden. Dieser verfassungsrechtlichen Notwendigkeit trägt § 55 der Regierungsvorlage nicht Rechnung, wenn die zuständige Stelle eine Behörde der unmittelbaren Staatsverwaltung ist und daher kein Satzungsrecht erlassen kann. Um auch für diese Behörden die Möglichkeit rechtswirksamer Regelungen nach § 55 zu eröffnen, ist deshalb ein neuer Absatz 2 eingefügt worden, der es in den genannten Fällen ermöglicht, die zuständigen Stellen zu Regelungen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnungen zu ermächtigen. Die unterschiedlichen Subdelegationsmöglichkeiten in Satz 1 und Satz 2 berücksichtigen die im Grundgesetz festgelegte Verteilung der Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern.

Zu §§ 56, 57 (Fernunterricht in der beruflichen Bildung)

Bis zum Inkrafttreten des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Fernunterrichtsschutzgesetzes — Drucksache 7/4245 — soll die mit dem Berufsbildungsgesetz von 1969 für den berufsbildenden Fernunterricht geschaffene Rechtslage unverändert erhalten bleiben. Damit wird eine reibungslose und rechtstechnisch einfache Überleitung des geltenden Rechts auf das mit dem Fernunterrichtsschutzgesetz neu geregelte Fernunterrichtsrecht gewährleistet. Deshalb sieht § 129 Abs. 6 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung vor, daß § 60 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 zunächst fortgilt. Da also bis zum Inkrafttreten des Fernunterrichtsschutzgesetzes das geltende Recht insoweit unverändert bleibt, werden die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Fernunterrichtsregelungen, insbesondere die §§ 56, 57 überflüssig. Die endgültige Ablösung des durch § 129 Abs. 6 übergangsweise weiter geltenden alten Rechts (§ 60 Abs. 4 BBiG 1969) wird im Fernunterrichtsschutzgesetz durch eine entsprechende Änderung des neuen Berufsbildungsgesetzes vorgenommen werden.

Zu § 58 (Anwendungsbereich)

In § 58 ist entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine Definition des Begriffes Behinderter aufgenommen worden, die den Anwendungsbereich der für Behinderte geltenden Vorschriften des Gesetzes (insbesondere § 7 Abs. 2, §§ 11, 58 bis 64, 95 a) präzisiert.

Zu § 60 (Ausschließlichkeitsgrundsatz, Ausbildungsstätten für Behinderte)

Absatz 2

Absatz 2 ist entsprechend einem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung präzisiert worden. Das in der Regierungsvorlage verwendete Abgrenzungskriterium — ausschließliche oder überwiegende Ausbildung Behinderter — erscheint nicht ausreichend, weil hiermit auch gewerbliche Betriebe, die (gelegentlich) überwiegend Behinderte ausbilden, erfaßt und den besonderen Eignungsbestimmungen des § 61 unterworfen würden. Durch die Neufassung ist klargestellt worden, daß den besonderen Eignungsbestimmungen des § 61 nur solche Ausbildungsstätten unterliegen, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung regelmäßig Behinderte ausbilden, also nur die eigentlichen Rehabilitationseinrichtungen.

Zu § 63 (Eignung des Personals in der Berufsausbildung Behinderter)

Absatz 1

Auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sind in Anlehnung an die Einschränkung in § 60 Abs. 2 die Bestimmungen über die besondere Eignung des Ausbildungspersonals auf die Fälle beschränkt worden, in denen Behinderte in Ausbildungsstätten für Behinderte ausgebildet werden. Damit ist klargestellt, daß die Ausbildung Behinderter, die nicht in Ausbildungsstätten für Behinderte, sondern in „normalen" betrieblichen oder sonstigen Einrichtungen erfolgt, nicht von den besonderen Eignungsbestimmungen des Absatzes 1 erfaßt wird.

Zu § 64 (Rechtsbeziehungen in der Berufsausbildung Behinderter)

Absatz 1

Nach Absatz 1 der Regierungsvorlage mußte ein Ausbildender Ausbildungsgeld nur zahlen und Ausbildungsmittel nur dann kostenlos zur Verfügung stellen, wenn ihm diese Kosten von einem Rehabilitationsträger erstattet wurden. Diese Regelung hätte zu Kollisionen mit den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen geführt, weil nach diesen Gesetzen die Leistungspflichten des Rehabilitationsträgers nur gegenüber dem Rehabilitanden (Behinderten), nicht aber gegenüber dem Maßnahmeträger (Ausbildenden) bestehen (vgl. z. B. §§ 40 ff. AFG). Deshalb ist auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung der letzte Halbsatz in Satz 1 gestrichen worden. Damit beschränkt sich Absatz 1 darauf, den Ausbildenden, der die Berufsausbildung in einer Ausbildungsstätte für Behinderte durchführt, generell von den genannten Kosten zu befreien. Die Regelung der Kostenübernahme durch den Rehabilitationsträger bleibt wie bisher den einschlägigen Leistungsgesetzen überlassen.

Der auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung neu eingefügte Satz 2 gestattet es,

daß sich der Auszubildende abweichend vom Verbot des § 43 Abs. 2 Nr. 4 gegenüber dem Ausbildenden verpflichtet, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen. Damit soll den besonderen Verhältnissen in den Ausbildungsstätten für Behinderte entsprochen und Schwierigkeiten bei der Anwendung des geltenden Rechts behoben werden. Die in diesen Ausbildungsstätten üblicherweise von behinderten Auszubildenden erhobenen Lehrgangsgebühren sind erforderlich, weil die in der Regel gemeinnützigen Ausbildungsstätten andernfalls nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Den Auszubildenden entstehen dadurch keine zusätzlichen Belastungen, weil diese Kosten nach den geltenden Leistungsgesetzen von einem Rehabilitationsträger übernommen werden.

Zu § 67 (Zuständige Stelle, Untersagung der Ausbildungstätigkeit)

Absatz 1

Die in Satz 2 vorgenommene Änderung dient der Vereinfachung des Verfahrens. Für die Bestimmung der zuständigen Stelle bedarf es danach keiner Rechtsverordnung, sondern lediglich eines Verwaltungsaktes. Außerdem regelt diese Vorschrift nunmehr analog zu § 109 Abs. 5 zwingend, daß der Bundesminister für Verkehr eine zuständige Stelle bestimmt.

Zu § 70 (Kündigung)

Absatz 3

Absatz 3 Satz 4 der Regierungsvorlage sah vor, daß der Auszubildende die Verpflegungskosten bis zur Ankunft des Schiffes im nächsten Hafen zu tragen hat, wenn der Ausbildende das Ausbildungsverhältnis wegen eines vertragswidrigen Verhaltens des Auszubildenden gekündigt hat. Diese Rechtsfolge erscheint der Ausschußmehrheit unangemessen, weil für eine zusätzliche Verpflichtung zur Zahlung von Verpflegungskosten keine Veranlassung besteht, sie wäre lediglich eine Art Disziplinierungs- oder Strafmittel und ist daher entbehrlich.

Zu § 72 (Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der Berufsausbildung, Zulassungsbescheinigung)

Absatz 1

Satz 3 ist hinsichtlich der „wöchentlichen" Ausbildungszeit an die geänderte Fassung des § 33 Abs. 1 Nr. 6 angeglichen worden. Gleichzeitig wird aufgrund einer Anregung des Rechtsausschusses des Bundesrates auf § 33 Abs. 5 in Satz 3 nicht mehr Bezug genommen. Maßgebend hierfür ist die Überlegung, daß in den Fällen des § 72 und des § 73 kein Bedürfnis dafür besteht, Muster für den besonderen Plan durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Richtlinienkompetenz der zuständigen Landesbehörde nach Satz 4 ist ausreichend.

Absatz 2

Absatz 2 ist entsprechend dem Änderungsvorschlag zu § 18 Abs. 2 rechtstechnisch einfacher formuliert worden (vgl. Bericht zu § 18 Abs. 2).

Zu § 74 (Berufsbildungsplanung)

Die CDU/CSU kritisiert grundsätzlich, daß durch die vorgesehenen Regelungen die Möglichkeiten zentraler Planungs- und Entscheidungsvorgänge überschätzt würden. Sie bezweifelt, daß der Staat auch bei einem, von der CDU/CSU grundsätzlich bejahten, verbesserten statistischen Instrumentarium die strukturelle und qualitative Entwicklung des Ausbildungsplatzmarktes entscheidend vorplanen könne.

Die Ausschußmehrheit verweist darauf, daß die Vorschriften über Statistik und Planung nicht als Grundlage für zentralistische Entscheidungs- oder Planungsvorhaben angelegt, sondern als Hilfe für Einrichtungen der Berufsbildung bis hinab zu den einzelnen Kammern bestimmt seien. Es werde zwar anerkannt, daß genaue Prognosen schwer erzielbar seien, deswegen dürfe jedoch nicht auf den Versuch der Schaffung geeigneter Planungsinstrumente verzichtet werden.

Absatz 4

Es erscheint im Hinblick auf den engen Zusammenhang der in Absatz 4 genannten Daten mit der Finanzierungsregelung des Entwurfs (vgl. § 86 Abs. 1) zweckmäßig, die Merkmale „nichtbesetzter Ausbildungsplätze" und „Ausbildungsplätze suchende Personen" in Nummer 1 Buchstabe b zu präzisieren. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird klargestellt, daß unter den „nichtbesetzten Ausbildungsplätzen" nur solche zu verstehen sind, die der Bundesanstalt für Arbeit zur Vermittlung angeboten worden sind. Entsprechend fallen unter das Merkmal „Ausbildungsplätze suchende Personen" nur die bei der Bundesanstalt für Arbeit gemeldeten Personen.

Absätze 5 und 6

Der Berufsbildungsbericht ist bis zum 1. März jeden Jahres vom zuständigen Bundesminister vorzulegen. Um diesen Termin einhalten zu können, ist eine eindeutige Festlegung der „Datenschuldner" für die nach Absatz 4 benötigten Daten erforderlich. Deshalb ist in den neuen Absätzen 5 und 6 des § 74 festgelegt worden, wer die nach Absatz 4 benötigten Daten zu liefern hat. Als Datenschuldner werden jeweils die Einrichtungen benannt, die die benötigten Daten zeitlich schnell und mit dem geringsten Verwaltungsaufwand zur Verfügung stellen können. Das sind für die Zahl der bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse nach Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a die zuständigen Stellen und für die Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen und die Zahl der nichtbesetzten Ausbildungsplätze nach Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe b die Bundesanstalt für Arbeit. Die für die Angaben nach Absatz 4 Nr. 2 benötigten Daten über die zu erwartende Zahl der

Schulabgänger sollen vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden (Absatz 6).

Zu § 75 (Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik)

Absatz 5

Aufgrund der vorgeschlagenen Einfügung der Absätze 5 und 6 in § 74 ist § 75 Abs. 5 nicht mehr erforderlich.

Zu § 76 (Erhebungsbereiche)

Nummer 5 ist im Hinblick auf das Fernunterrichtsschutzgesetz gestrichen worden (vgl. Bericht zu §§ 56, 57).

Zu §§ 77, 78, 80 (Erhebungen über die Ausbildungsstätten;

Erhebungen über die Anerkennung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und über die Weiterbildungsstätten;

Erhebungen über die Aufsicht in der beruflichen Bildung)

Im ersten Durchgang hat die CDU/CSU den Umfang der beabsichtigten statistischen Erhebungen als überzogen und zum Teil als nicht aussagekräftig bezeichnet.

Ausgehend von der geäußerten Kritik am Umfang des Datenkataloges hat die Ausschußmehrheit die Erhebungstatbestände auf solche Daten beschränkt, die für eine aussagefähige Berufsbildungsstatistik unbedingt erforderlich und bei den meisten zuständigen Stellen vorhanden sind oder im Rahmen der eigenen Vorhaben dieser Stellen zum Ausbau der Berufsbildungsstatistik bald verfügbar werden.

Im einzelnen ist auf folgende Erhebungstatbestände verzichtet worden:

In § 77 Abs. 1

In Nummer 1 — Rechtsform der Ausbildungsstätten;

In Nummer 2 — Zahl der nicht besetzten Ausbildungsplätze; Beschränkung auf Ausbilder im Sinne des § 15 Abs . 1 und 2;

In Nummer 3 — Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung;

In Nummer 4 — Beschränkung auf hauptamtliche Ausbilder im Sinne des § 15 Abs. 1.

In § 78 Abs. 2

In Nummer 3 — Erteilte Unterrichtsstunden nach Fächern, Art und Umfang sonstiger erwachsenden pädagogischen Tätigkeit.

In § 80

Auf Nummer 2 insgesamt.

Zu § 81 (Erhebungen über den Fernunterricht)

§ 81 ist im Hinblick auf das Fernunterrichtsschutzgesetz gestrichen worden (vgl. Bericht zu §§ 56, 57).

Zu § 82 (Rechtsverordnungsermächtigung)

Nummer 1 ist rechtsförmlich an die Streichung des § 81 angepaßt worden.

Zu § 83 (Auskunftserteilung)

Absatz 1

Die Nummern 3, 8 und 10 sind an die geänderte Fassung des § 77 Abs. 1 Nr. 4 bzw. an die Streichung des § 80 Nr. 2 und des § 81 angepaßt worden.

Zu § 84 (Geheimhaltung)

Absatz 3

Absatz 3 ist rechtsförmlich an die Streichung des § 81 angepaßt worden.

Zu § 85 (Ziel der Berufsausbildungsfinanzierung)

Die CDU/CSU lehnte die von der Koalition vorgeschlagene Finanzierungsregelung ab. Die vorrangige Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze begünstige die Betriebe, die in den zurückliegenden Jahren nicht oder nicht stetig im gleichen Umfang ausgebildet haben. Die Union habe die Wirkung einer Umlage grundsätzlich in Zweifel gezogen; es sei nicht auszuschließen, daß das von SPD und FDP vorgesehene Verfahren entgegen den Intentionen zu einem Rückgang der Ausbildungsbereitschaft führe.

Die Union hat unter Hinweis auf die in der Öffentlichkeit gemachten Äußerungen der Koalition zudem ihre Befürchtung zum Ausdruck gebracht, daß mit der vorgeschlagenen Regelung der Einstieg in eine umfassende Fondslösung vorbereitet werden solle.

Die Mehrheit des Ausschusses ist dagegen der Ansicht, daß das vorgesehene Finanzierungssystem geeignet sei, das Angebot an qualifizierten Ausbildungsplätzen zu verstärken, wenn die Wirtschaft ohne finanzielle Hilfen der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen nicht gerecht zu werden vermag.

Im übrigen verweise sie auf die Begründung des Regierungsentwurfs.

Außerdem werde dafür Sorge getragen, daß Betriebe, die bisher ihre Ausbildungskapazität ausgeschöpft hätten, ausreichend finanziell gefördert werden können. Keineswegs seien Betriebe einseitig begünstigt, die in der zurückliegenden Zeit nicht genügend ausgebildet hätten. Es sei nicht ein-

zusehen, warum finanzielle Hilfen, die im Rahmen eines Finanzierungssystems gewährt würden, die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe mindern sollten.

Wegen der Einzelheiten verweist die Mehrheit des Ausschusses auf die Begründung des Regierungsentwurfs.

Zu § 86 (Förderungsmaßnahmen)

Mit der Mehrheit von SPD und FDP wird die Regierungsvorlage geändert, um tarifvertragliche Regelungen bei der Berufsausbildungsfinanzierung in besonderer Weise berücksichtigen zu können.

Absatz 2

Tarifvertraglich vereinbarte Leistungen, die dem gleichen Ziel dienen wie die gesetzliche Regelung der Berufsausbildungsfinanzierung, ergänzen und verstärken die Wirkungen der aufgrund des § 86 zu gewährenden finanziellen Hilfen. Es ist deshalb gesetzlich sicherzustellen, daß eine Stabilisierung des Ausbildungsplatzangebots aufgrund der tarifvertraglich getroffenen Regelung nicht dazu führt, daß in der Verordnung die Vergabe finanzieller Hilfen an die Ausbildungsbetriebe dieser Tarifbereiche eingeschränkt wird. Eine solche „Sicherungsklausel" wird in § 86 Abs. 2 als neuer Satz 3 aufgenommen.

Es ist darüber hinaus gerechtfertigt, die tarifvertraglich vereinbarten Leistungen als einen besonderen Faktor bei der Bemessung der Höhe der finanziellen Hilfen nach § 86 angemessen zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung soll in der Weise geschehen, daß aufgrund der durch einen 2. Halbsatz in Satz 4 ergänzten Ermächtigung des § 86 Abs. 2 der Verordnungsgeber bei der kostenorientierten Bestimmung der Höhe der finanziellen Hilfen einen Zuschlag für die nach dem Tarifvertrag zu leistenden Aufwendungen hinzurechnet.

Die tarifvertraglichen Leistungen können dazu führen, daß infolge der durch sie bewirkten Stabilisierung des Ausbildungsplatzangebotes im Tarifbereich nicht in gleicher Weise wie in anderen Branchen zusätzliche Plätze im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 1 verfügbar gemacht werden können, und zwar deshalb, weil bereits die tarifvertragliche Regelung der Berufsausbildungsfinanzierung ähnliche Effekte schafft, wie sie durch die Anreizwirkungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 angestrebt werden. Dieser Tatbestand rechtfertigt es, in der Höhe der finanziellen Hilfen nach Nummern 1 und 2 des § 86 Abs. 1 in Fällen tarifvertraglicher Regelungen der beschriebenen Art weniger stark zu differenzieren als bei Bereichen ohne Finanzierungsregelung.

Der Verordnungsgeber kann aus Gründen der Praktikabilität der verwaltungsmäßigen Durchführung nicht jede tarifvertragliche Regelung mit begrenzter regionaler Bedeutung und Wirkung bei der Bemessung der Höhe finanzieller Hilfen berücksichtigen. Deshalb ist eine Anrechnung tarifvertraglicher Aufwendungen nur in Fällen zugelassen, in denen alle Arbeitgeber, die fachlich vom Tarifvertrag erfaßt werden, im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes eine Abgabe nach dem Tarifvertrag leisten.

Die Einbeziehung der tarifvertraglichen Regelungen in die Überlegungen der Koalition wurde von der CDU/CSU grundsätzlich begrüßt.

Zu § 87 (Berufsausbildungsabgabe)

Durch die Ausschußmehrheit wurden folgende Änderungen beschlossen:

Absatz 1, Absatz 1 a

Hierdurch wird geregelt, was mit den Mitteln zu geschehen hat, die nach Außerkrafttreten der Rechtsverordnung noch vorhanden sind. Solche Mittel können z. B. in Fällen einer Rückerstattung unberechtigt bezogener finanzieller Hilfen noch anfallen.

Mittel in nicht wesentlicher Höhe (bis zu etwa 10 % des Gesamtvolumens der Berufsausbildungsabgabe) sind als finanzielle Hilfen nach § 86 Abs. 1 zu verwenden. Etwa darüber hinausgehende Restmittel werden anteilig ausgeschüttet.

Absatz 2

Soweit eine tarifvertraglich vereinbarte Finanzierung der Berufsausbildung durchgeführt wird, sind die Unternehmen zur Zahlung von zwei Umlagen verpflichtet — nach dem Gesetz und nach dem Tarifvertrag. Diese Doppelzahlung muß für die Unternehmen nicht nur in ihrer wirtschaftlichen Belastung durch Anrechnung der tarifvertraglich zu leistenden Umlagen als Kostenfaktor der Berufsausbildung (vgl. die Begründung zu § 86 Abs. 2), sondern auch in ihrer organisatorischen Durchführung erträglich gestaltet werden. Werden durch Tarifvertrag die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, die sich auch für die Durchführung der gesetzlichen Finanzierung eignen, dann soll zur Erleichterung der technischen Abwicklung der Zahlungsvorgänge nur eine Einrichtung zuständig sein, die sowohl die Aufgaben nach dem Gesetz als auch nach dem Tarifvertrag übernimmt.

Durch die als neue Sätze 4 und 5 eingefügte Regelung wird dieser Rechtszustand ermöglicht. Selbstverständliche Voraussetzung für die Übertragung der Aufgaben, die nach der gesetzlichen Regelung der Finanzierung zu erfüllen sind, ist die Eignung der nach dem Tarifvertrag zuständigen Stelle für die Durchführung dieser Ausgaben und für eine etwaige Schuldübernahme nach Satz 6.

Außerdem soll eine solche Sonderregelung, die im Interesse der Unternehmen des Tarifvertragsbereichs getroffen werden soll, nicht gegen den Willen der Tarifvertragsparteien vorgenommen werden; die Übertragung der Aufgaben wird demzufolge von dem Einvernehmen der Tarifvertragsparteien abhängig gemacht.

Sind aufgrund mehrerer Tarifverträge, die allerdings gemeinsam den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes ausfüllen müssen, wie sich aus der Verweisung in Satz 4 auf § 86 Abs. 2 Satz 4 ergibt, mehrere Stellen für die Durchführung der tarifver-

traglich vereinbarten Finanzierung zuständig, dann muß für die Durchführung der gesetzlichen Finanzierung eine Stelle Aufgabenträger werden. Satz 5 ermöglicht es aber, daß das tarifvertraglich vorgegebene System intern unberührt bleiben kann.

Die durch Satz 6 geschaffene Möglichkeit einer Schuldübernahme durch die nach der tarifvertraglichen Regelung zuständigen Stelle mit befreiender Wirkung für die sonst nach dem zahlungspflichtigen Arbeitgeber des Tarifvertragsbereichs dient der Erleichterung der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Durchführung. Das Gesetz läßt mit dieser Regelung zu, daß sich die Zahlungsmodalitäten im Verhältnis zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und der Stelle nach anderen Regeln, als sie das Gesetz vorsieht, abwickeln, wenn die Stelle die Schuld übernimmt.

Die in § 87 Abs. 2 vorgenommenen Änderungen sind in gleicher Weise wie die zugunsten tarifvertraglich vereinbarten Finanzierungsregelungen in § 86 Abs. 2, § 87 Abs. 8 Nr. 6 und Abs. 11 sowie § 88 eingefügten Ergänzungen mit besonderer Blickrichtung auf die bisher als einzige Regelung dieser Art geschaffene Finanzierung im Baugewerbe formuliert worden. Diese tarifvertragliche Regelung erfüllt die Voraussetzung, an die in § 86 Abs. 2, § 87 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 die Sonderregelung geknüpft ist. Zugunsten der tarifvertraglich vereinbarten Berufsausbildungsfinanzierung im Baugewerbe wird demzufolge auch von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen sein, im Verordnungswege die Vorschriften zu schaffen, die eine Erleichterung für die Unternehmen des Tarifvertragsbereichs bringen sollen.

Absatz 8

Die neu in Buchstabe b eingefügte Regelung dient ebenfalls der technischen Erleichterung der Abwicklung der Berufsausbildungsfinanzierung in Fällen, in denen neben der gesetzlichen Regelung eine tarifvertragliche Vereinbarung über eine Berufsausbildungsfinanzierung gilt.

Absatz 11 (neu)

Die in dieser Vorschrift getroffene Regelung entspricht der Vorschrift des Absatzes 10. Im Regelfall, in dem die Berufsgenossenschaften die Berufsausbildungsabgaben einziehen, werden die für diese Einrichtungen zuständigen Sozialgerichte auch für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Berufsausbildungsabgabe für zuständig erklärt. In gleicher Weise wird in Fällen des Einziehens durch eine Stelle, die eine tarifvertraglich vereinbarte Berufsausbildungsfinanzierung durchführt, der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet, die auch für Streitigkeiten aus dem Tarifvertrag zuständig sind. Damit wird ein Auseinanderfallen der gerichtlichen Zuständigkeiten bei der Einziehung der Abgabe nach dem Gesetz und nach dem Tarifvertrag vermieden. Weil sich die Streitigkeiten vor den Arbeitsgerichten nicht nach öffentlich-rechtlichen Verfahrensregeln abwickeln, müssen die Vorschriften des Absatzes 7 Satz 2 und 3 in diesen Fällen für nicht anwendbar erklärt werden.

Zu § 88 (Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung)

Absatz 1

Gleiche Gründe, wie sie für die Sonderregelung in § 87 Abs. 2 für eine tarifvertraglich vereinbarte Finanzierung der Berufsausbildung maßgebend waren, sprechen auch dafür, der nach dem Tarifvertrag zuständigen Stelle, die über die Gewährung finanzieller Hilfen nach dem Tarifvertrag entscheidet, auch die Aufgabe der Vergabe der finanziellen Hilfen nach der gesetzlichen Regelung zu übertragen. Der in Absatz 1 neu eingefügte Satz 3 schafft hierfür die Rechtsgrundlage.

Um die Abstimmung mit der tarifvertraglichen Finanzierungsregelung zu erleichtern, wird durch Satz 4 eine Anrechnungsmöglichkeit der gesetzlich zu gewährenden finanziellen Hilfen auf die Leistung nach dem Tarifvertrag zugelassen. Von dieser Möglichkeit, deren materielle Berechtigung sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und durchführender Stelle ergeben muß, dürfte besonders in Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die Stelle die Schuld der Arbeitgeber des Tarifvertragsbereichs übernommen hat. Um in Fällen von Streitigkeiten über die Gewährung finanzieller Hilfen nach dem Gesetz ein Auseinanderfallen der gerichtlichen Zuständigkeiten zu vermeiden, ist auch in diesen Fällen durch Verweisung in Satz 5 auf § 87 Abs. 11 die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen bestimmt worden.

Betrachtet man das Verfahren der Aufbringung der Umlage und der Vergabe finanzieller Hilfen gemeinsam, dann stellt sich das Verfahren, das durch § 87 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 88 Abs. 1 Satz 3 ermöglicht wird, in der technischen Abwicklung wie folgt dar:

In der Zahlung des einzelnen Unternehmens an die tarifvertraglich zuständige Einrichtung ist die nach dem Gesetz geschuldete Abgabe enthalten; diese Stelle verwaltet die auf die gesetzliche Abgabe entfallenden Beträge. Sie trifft die Entscheidungen über die Vergabe der finanziellen Hilfen nach Maßgabe der Rechtsverordnung des § 86 Abs. 2. Damit tritt die gemeinsame Einrichtung insoweit mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des nach § 88 Abs. 1 vorgesehenen Bundesinstituts für Berufsbildung. Dies bedingt, daß — in gleicher Weise wie das Bundesinstitut für Berufsbildung nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d — die gemeinsame Einrichtung bei der Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung den Weisungen des zuständigen Bundesministers unterstellt werden muß. Die Abrechnung der gemeinsamen Einrichtung mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung über die Einnahmen und Ausgaben, die auf die gesetzliche Berufsausbildungsfinanzierung entfallen, wird nach Ablauf eines Rechnungsjahres vorgenommen.

Zu § 90 (Errichtung, Aufgaben)

Die Aufgabe der Zusammenarbeit von Bund und Ländern soll nach Auffassung der CDU/CSU nicht von einer Einrichtung ausschließlich des Bundes,

sondern einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Stelle vorgenommen werden. Wegen dieses grundsätzlichen Einwandes hat die CDU/CSU der vorliegenden Konzeption nicht zugestimmt.

Die Union hat auf die von ihr vorgeschlagene Zentralstelle des Bundes und der Länder verwiesen; diese Zentralstelle könne auch die bislang dem Bundesausschuß für Berufsbildung übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

Die Ausschußmehrheit widerspricht dieser Auffassung. Nach ihrer Ansicht müsse davon ausgegangen werden, daß die künftige Organisation der beruflichen Bildung unter der gemeinsamen Verantwortung des Staates und der an der Berufsbildung Beteiligten zu stehen habe. Diese gemeinsame Verantwortung verlange auch ein gemeinsames Planen und Handeln. Sie ist der Ansicht, daß das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, in dem in hohem Maße Sachverstand vorhanden sein werde, einen organisatorischen Rahmen für die gemeinsame Erarbeitung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen und für die sonstige Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Berufsbildung darstelle.

Die von der CDU/CSU vorgeschlagene Zentralstelle werde nicht als ausreichende Lösung angesehen, weil damit die Organisation der Berufsbildung von der Bundesebene auf kündbare Verwaltungsabkommen verlagert werden würde.

Absatz 2

Bis zum Inkrafttreten des Fernunterrichtsschutzgesetzes (Drucksache 7/4245) soll die mit dem Berufsbildungsgesetz von 1969 für den berufsbildenden Fernunterricht geschaffene Rechtslage unverändert bleiben. Deshalb wird hier der Hinweis auf § 129 Abs. 6 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung aufgenommen, der den § 60 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 mit der Maßgabe weiter gelten läßt, daß die Aufgaben vom Bundesinstitut für Berufsbildung wahrgenommen werden. Damit ist eine Überleitung des geltenden Rechts auf das mit dem Fernunterrichtsschutzgesetz neu geregelte Fernunterrichtsrecht gewährleistet (vgl. auch Ausschußbericht zu §§ 56, 57).

Zu § 93 (Länderausschuß)

Absatz 1

Auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates wird klargestellt, daß der Länderausschuß eine Abstimmung nicht herbeiführen, sondern nur zusammen mit anderen Institutionen auf eine Abstimmung hinwirken kann; das Abstimmungsverfahren selbst wird im wesentlichen in einem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zu regeln sein.

Zu § 95 a (Ausschuß für die berufliche Bildung Behinderter)

Die berufliche Bildung Behinderter stellt einen besonderen Problembereich dar. Der Ausschuß — dessen Errichtung der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagen hat — soll das Bundesinstitut für Berufsbildung bei der Durchführung seiner Aufgaben in diesem Bereich beraten; zu diesem Zweck gehören dem Ausschuß Personen an, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit über besondere Erfahrungen in der beruflichen Bildung Behinderter verfügen.

Zu § 100 (Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung)

Die neue Fassung geht auf einen Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates zurück und dient der Klarstellung.

Zu § 109 (Kammern)

Absatz 5

Die Ergänzung ermöglicht es, für Bereiche, in denen Kammern nicht bestehen, auch eine Behörde oder eine sonstige Bundeseinrichtung zur zuständigen Stelle zu bestimmen, soweit dies zweckmäßig erscheint.

Zu § 110 (Berufliche Bildung in Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes)

Absatz 4

Auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates ist die Formulierung an Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes angeglichen worden.

Zu § 116 (Bezirksausschuß für Berufsbildung)

Die CDU/CSU regte den Verzicht auf die Einrichtung der Bezirksausschüsse an. Sie verwies insofern auf die Haltung aller Länder in den Ausschußberatungen des Bundesrates. Die Koalition hält dagegen den Bezirksausschuß für eine nützliche Einrichtung für die regionale Koordinierung. Außerdem wies sie darauf hin, daß die Errichtung der Bezirksausschüsse in das Ermessen der Landesregierungen gestellt sei.

Zu § 117 (Errichtung)

Die CDU/CSU hält die Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse durch staatliche Stellen für einen überflüssigen bürokratischen Aufwand. Die staatlichen Stellen verfügten über keinerlei Personalkenntnis, um unabhängig von den Vorschlägen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu berufen.

Die Koalition erwidert, daß staatlich anerkannte Abschlußergebnisse im Interesse der Gleichberechtigung der beruflichen Bildung notwendig seien. Dies erfordere naturgemäß auch eine staatliche Berufung der Prüfer. Der Verwaltungsaufwand werde gering gehalten.

Zu § 118 (Zusammensetzung, Berufung)

Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit folgende Änderung:

Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Neufassung des § 24 Abs. 1 ergibt.

Absatz 2 a

In dem besonderen Fall, daß der Prüfungsausschuß an einer Ausbildungsstätte für Erwachsene, die nicht berufsschulpflichtig sind, errichtet wird, erscheint es sinnvoll, daß ihm auch Lehrer dieser Ausbildungsstätte angehören. Sie verfügen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit über besondere Erfahrungen in der Ausbildung Erwachsener und können auf den Ablauf der Prüfungen entsprechenden Einfluß nehmen. Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates zurück.

Absätze 3 und 5

Folgeänderungen aus der Änderung des § 24 Abs. 1.

Zu § 120 (Entscheidung über die Zulassung und Anrechnung)

Absatz 2

Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 27.

Zu § 122 (Ordnungswidrigkeiten)

Absatz 1

Absatz 1 ist redaktionell um einen Hinweis auf § 24 Abs. 1 der Handwerksordnung ergänzt worden, um klarzustellen, daß ein Verstoß gegen § 24 Abs. 1 HwO (Ausschließlichkeitsgrundsatz) für den Bereich des Handwerks in gleicher Weise als ordnungswidrig zu bewerten ist wie ein Verstoß gegen § 7 des Entwurfs für die übrigen Bereiche.

Weiterhin sind in Nummer 1 die Worte „oder nicht nach der Ausbildungsordnung" aufgrund einer Anregung des Rechtsausschusses des Bundesrates gestrichen worden. Damit wird auf eine Ahndung in den Fällen verzichtet, in denen zwar in einem anerkannten Ausbildungsberuf, aber nicht nach der Ausbildungsordnung ausgebildet wird. Der umfangreiche Inhalt der Ausbildungsordnungen und die Notwendigkeit einer flexiblen, die betrieblichen Verhältnisse berücksichtigenden Anwendung der Ausbildungsordnungen legen insoweit einen Verzicht auf eine generelle Pönalisierung von Verstößen nahe. Andernfalls müßte aus verfassungsrechtlichen Gründen (vgl. Artikel 103 Abs. 2 GG) auch eine Rückverweisung vorgesehen werden, die klarstellt, daß eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen die Ausbildungsordnung nur dann möglich ist, wenn in der Ausbildungsordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift des § 122 verwiesen ist.

Zu § 124 (Handwerksordnung — HwO)

Nummer 1

§§ 22 bis 33 HwO

Nach der Konzeption der Regierungsvorlage werden die Vorschriften der §§ 5 bis 31 des Entwurfs in den 2. Teil der Handwerksordnung (§§ 21 bis 34 HwO) übernommen. Deshalb war es erforderlich, diese Handwerksvorschriften an die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen der §§ 5 bis 31 des Entwurfs anzupassen. Die folgende Übersicht gibt an, auf welchen Änderungen der §§ 5 ff. die jeweiligen vom Ausschuß vorgeschlagenen Folgeänderungen der Handwerksordnung beruhen:

§ 22 Abs. 1 HwO — Folgeänderung aus § 5 Abs. 1

§ 25 Abs. 1 und 2 HwO — Folgeänderung aus § 14 Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 2 HwO — Folgeänderung aus § 15 Abs. 2

§ 27 HwO — Folgeänderung aus § 16

§ 28 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 HwO — Folgeänderung aus § 17 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2

§ 28 Abs. 5 HwO — Folgeänderung aus § 20

§ 29 HwO — Folgeänderung aus § 24

§ 32 HwO — Folgeänderung aus § 27

§ 33 HwO — Folgeänderung aus § 28.

§ 36 HwO

Die Berufungsdauer der Lehrer in den Berufsbildungsausschüssen des Handwerks ist durch die Erweiterung von vier auf fünf Jahre in Absatz 3 der Berufungsdauer der Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angeglichen worden, die von den wahlberechtigten Gruppen in der Vollversammlung der Handwerkskammer jeweils für die fünfjährige Amtsperiode der Vollversammlung gewählt werden.

Nummern 2 und 3

§§ 45, 46 HwO

Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen des § 45 und des § 46 Abs. 3 Satz 3 HwO (§ 124 Nr. 2 und Nr. 3 d) sind durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705) überholt.

Nummer 12

§ 91 HwO

Der Änderungsvorschlag zu Absatz 1 Nr. 4 (§ 124 Nr. 12 a) dient der Klarstellung.

Nummer 19

§ 122 HwO

Der neu eingefügte Absatz 6 stellt zur Vermeidung von Doppelprüfungen sicher, daß — pädagogische — Ausbilderprüfungen, die aufgrund einer Verordnung nach § 21 des geltenden Berufsbildungsgeset-

zes abgelegt worden sind, auf die handwerkliche Meisterprüfung nach § 46 Abs. 3 Satz 2 HwO anzurechnen sind. Diese Änderung ist geboten, weil die Ausbilderprüfungen dem Teil 4 der handwerklichen Meisterprüfung inhaltlich voll entsprechen.

Es erscheint ausreichend, die erweiterte Anrechnung als Übergangsvorschrift festzulegen, weil Prüfungen im Sinne des Entwurfs von staatlichen Prüfungsausschüssen abgenommen werden und damit in Zukunft eine Gleichstellung nach § 46 Abs. 3 Satz 2 HwO unmittelbar möglich ist.

Zu § 125 a (Bundesrechtsanwaltsordnung)

Nummer 1

Nach § 89 Abs. 2 Nr. 7 Bundesrechtsanwaltsordnung — BRAO — regelt die Kammerversammlung die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge in Anwaltskanzleien. Diese Aufgabe ist aber bereits durch § 58 in Verbindung mit §§ 41, 44 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 dem Berufsbildungsausschuß übertragen worden. Das Berufsbildungsgesetz geht als das spätere Gesetz der Bundesrechtsanwaltsordnung vor. Die jetzt vorgenommene Streichung der Nummer 7 des § 89 Abs. 2 BRAO wirkt deshalb nur deklaratorisch.

Nummer 2

Die Änderung stellt klar, daß durch die Aufzählung der Aufgaben der Kammerversammlung im § 89 Abs. 1 und 2 die Zuständigkeit des Berufsbildungsausschusses nicht berührt wird. Diese Klarstellung ist für die Industrie- und Handelskammer bereits durch § 103 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 getroffen worden.

Nummer 3

Nach § 177 Abs. 2 Nr. 8 BRAO obliegt es der Bundesrechtsanwaltskammer, Richtlinien für die Lehrlingsausbildung in Anwaltskanzleien aufzustellen; diese Aufgabe ist bereits durch das Berufsbildungsgesetz aus dem Jahre 1969 entfallen. Nummer 8 des § 177 Abs. 2 ist damit außer Kraft gesetzt worden; die Streichung wirkt auch hier nur deklaratorisch.

Zu § 125 b (Bundesnotarordnung)

Nummer 1

Die der Notarkammer nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 Bundesnotarordnung — BNotO — zugewiesene Aufgabe, die Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte der Notare zu regeln, ist durch das Berufsbildungsgesetz von 1969 neu gefaßt worden. Hier gilt deshalb das gleiche wie zu § 125 a Nr. 1.

Nummer 2

Die Aufgabe der Bundesnotarkammer, gemäß § 78 Nr. 6 BNotO Richtlinien für die Ausbildung der Hilfskräfte der Notare aufzustellen, ist durch das Berufsbildungsgesetz von 1969 außer Kraft gesetzt worden; vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen zu § 125 a Nr. 3.

Zu § 125 c (Patentanwaltsordnung)

Nummer 1

Hinsichtlich der Aufgabe der Versammlung der Patentanwaltskammer, gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 10 der Patentanwaltsordnung die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge in Patentanwaltskanzleien zu regeln, gelten die vorstehenden Ausführungen zu § 125 a Nr. 1.

Nummer 2

Vgl. vorstehende Ausführungen zu § 125 a Nr. 2.

Zu § 126 (Seemannsgesetz)

Nummer 3 a (§ 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Seemannsgesetz).

Auf Vorschlag des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates ist die Ermächtigung in § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes ergänzt worden, um die bestehenden Regelungen der Ausbildung für Offiziersbewerber und Offiziersassistenten in der Seeschiffahrt rechtlich eindeutig abzusichern.

Buchstabe a in der Fassung der Regierungsvorlage ist durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705) überholt.

Zu § 127 (Arbeitsgerichtsgesetz)

Durch die Einfügung der neuen Sätze 2 und 3 in § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes soll die z. Z. in der Rechtsprechung strittige Frage geklärt werden, inwieweit die Klagefristen nach dem Kündigungsschutzgesetz (§ 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Satz 1 KSchG) gelten, wenn ein Schlichtungsverfahren nach § 111 Arbeitsgerichtsgesetz durchzuführen ist. Es wird klargestellt, daß die Klagefrist des Kündigungsschutzgesetzes von drei Wochen zwar generell auch im Falle der außerordentlichen Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses gilt, aber keine Anwendung findet, wenn ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist. Gleichzeitig wird aber entsprechend der Regelung des Kündigungsschutzgesetzes eine Anrufungsfrist von drei Wochen für die Anrufung des Schlichtungsausschusses eingefügt.

In Satz 5 zweiter Halbsatz des § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ist auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates eine Verweisung auf § 9 Abs. 4 und 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes aufgenommen worden, um sicherzustellen, daß der Spruch des Schlichtungsausschusses eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Dadurch soll eine rechtsstaatlich bedenkliche Verkürzung des gerichtlichen Rechtsschutzes vermieden werden, die z. Z. in vielen Fällen deshalb eintritt, weil die Parteien des Berufsausbildungsverhältnisses die kurze arbeitsgerichtliche Klagefrist von zwei Wochen nach ergangenem Spruch des Ausschusses aus Unkenntnis versäumen.

Zu § 127 a (Gesetz über die Lastenausgleichsbank)

Nach dem Entwurf (§ 88 Abs. 1) sollen der Lastenausgleichsbank wichtige Aufgaben der Berufsaus-

bildungsfinanzierung übertragen werden. Deshalb ist es notwendig, dem BMBW als dem für die Berufsausbildungsfinanzierung zuständigen Bundesminister einen Sitz im Verwaltungsrat der Lastenausgleichsbank einzuräumen.

Zu § 128

Absatz 3

Durch den neu eingefügten Absatz 3 werden die förmlichen Änderungen in der neuen Abgabenordnung (AO 1977) berücksichtigt. Da die AO 1977 erst am 1. Januar 1977 in Kraft tritt, muß es bis zu diesem Zeitpunkt bei der in § 22 Abs. 6 Satz 2 der Regierungsvorlage enthaltenen Regelung bleiben.

Zu § 129 (Fortgeltung bestehender Regelungen)

Absatz 1

In Satz 1 wird die letzte Änderung des geltenden Berufsbildungsgesetzes rechtsförmlich berücksichtigt. Weiterhin wird auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates im letzten Halbsatz von Satz 1 die übliche Gesetzesformulierung übernommen.

Absatz 2

Der Zweck des Absatzes 2, die Meisterprüfung in den Fällen, in denen sie bisher gesetzlich als Voraussetzung der fachlichen und pädagogischen Eignung festgelegt war, als Eignungsvoraussetzung übergangsweise aufrechtzuerhalten, wird nach der Fassung der Regierungsvorlage nur teilweise erreicht; denn die Regierungsvorlage begrenzt den Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf die Fälle der nicht handwerklichen Meisterprüfung. Damit würde eine Ausbildung in handwerklichen Ausbildungsberufen außerhalb von Handwerksbetrieben, für die nach geltendem Recht die handwerkliche Meisterprüfung Ausbildungsvoraussetzung ist (§ 73 BBiG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 HwO), nicht von Absatz 2 erfaßt. Andererseits gilt für diese Ausbildung aber auch die Handwerksordnung nicht (§ 28 Abs. 1 HwO in der vorliegenden Fassung), weil deren Geltungsbereich auf die im Handwerksbetrieb durchgeführte Berufsausbildung begrenzt ist.

Um zu vermeiden, daß aufgrund dieser Regelungslücke in handwerklichen Ausbildungsberufen zukünftig unterschiedlich qualifizierte Ausbilder tätig werden dürfen, je nachdem, ob die Ausbildung in einem Handwerksbetrieb oder außerhalb des Handwerks geschieht, ist das Wort „nichthandwerkliche" gestrichen und damit klargestellt worden, daß die handwerkliche Meisterprüfung wie bisher auch bei einer Ausbildung außerhalb von Handwerksbetrieben Eignungsvoraussetzung für die handwerkliche Berufsausbildung bleibt. Der als Übergangsvorschrift konzipierte Absatz 2 gilt aber nur, soweit nicht die Handwerksordnung eingreift. Deshalb wird durch den neuen Satz 2 ausdrücklich klargestellt, daß in den Fällen des § 28 Abs. 1 HwO in der vorliegenden Fassung, d. h. soweit die handwerkliche Berufsausbildung in Handwerksbetrieben durchgeführt wird, weiterhin die Regelungen der Handwerksordnung maßgebend sind.

Absatz 6

Absatz 6 ist eingefügt worden, weil die mit dem Berufsbildungsgesetz von 1969 geschaffene Rechtslage bis zum Inkrafttreten des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Fernunterrichtsschutzgesetzes — Drucksache 7/4245 — aufrechterhalten bleiben soll (vgl. Bericht zu §§ 56, 57).

Zu § 130 (Ausbildungseignung nach bisherigem Recht)

Absatz 2

Durch Änderung des ersten Satzes der Regierungsvorlage wird klargestellt, daß neben den Ausbildern, die ihre Eignung aufgrund einer Verordnung des geltenden Berufsbildungsgesetzes, insbesondere nach § 21 (Ausbildereignungsverordnung), nachgewiesen haben, auch diejenigen Ausbilder weiterhin geeignet sind, die nach einer solchen Verordnung als fachlich oder pädagogisch geeignet galten oder vom Nachweis der fachlichen oder pädagogischen Eignung befreit waren. Damit ist sichergestellt, daß auch dieser Personenkreis auf Dauer geeignet bleibt und von zukünftigen Ausbilderprüfungen nicht betroffen wird.

Zu § 132 a (Landesrechtliche Zuständigkeitsregelung)

Diese nach einem Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates eingefügte Regelung ist nach dem Verfassungsrecht einiger Länder erforderlich, damit die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen selbst die notwendigen Zuständigkeitsvorschriften erlassen können.

Zu § 135

Absatz 2

Die Ausschußmehrheit hält es für geboten, die Regelung des Absatzes 2 zu präzisieren, um die Regelungsbefugnis für die berufliche Bildung im öffentlichen Dienst eindeutig festzulegen. Durch die Einfügung des Wortes „dienstrechtlich" wird klargestellt, daß in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung und der Rechtslehre verfassungsrechtliche Grenzen für eine Vollregelung des Bundes im Bereich der Berufsausbildung von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst von Ländern und Gemeinden aufgrund des Artikels 75 Nr. 1 GG nur hinsichtlich spezifisch dienstrechtlicher Belange bestehen. Fachlich notwendige Differenzierungen in der Ausbildung wegen unterschiedlicher Aufgaben einzelner Behörden schließen eine Vollregelung des Bundes verfassungsrechtlich nicht aus.

Zu § 136 a (Übergangsregelung für den Berufsbildungsbericht)

Über die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zur finanziellen Förderung des Angebots an Ausbil-

dungsplätzen (§ 86) kann erst entschieden werden, wenn der bis zum 1. März eines jeden Jahres vom zuständigen Bundesminister fertigzustellende Berufsbildungsbericht der Bundesregierung vorliegt (§ 74 Abs. 3). Dieser Bericht ist durch die ausdrückliche Verweisung im § 86 Abs. 1 auf § 74 Abs. 3 nicht durch andere Erhebungen zu ersetzen. Wegen des verbindlichen Abgabetermins ist für das erste Jahr nach Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes deshalb eine Übergangsregelung erforderlich.

Zu § 138 (Inkrafttreten)

Absatz 2

Absatz 2 ist rechtsförmlich an die letzte Änderung des geltenden Berufsbildungsgesetzes angepaßt worden.

Bonn, den 5. April 1976

Engholm **Dr. Gölter** **Schedl** **Frau Schuchardt** **Wüster**

Berichterstatter